

19. Dezember 2018

**Leitfaden zur Anwendung der EMV-Richtlinie
(Richtlinie 2014/30/EU)**

Diese Version des Leitfadens ist eine Übersetzung der Originalversion in englischer Sprache (Version März 2018).
Im Falle einer Abweichung ist die englische Originalversion maßgeblich.

Inhalt

1	ANWENDUNGSBEREICH.....	8
1.1	Allgemeines	8
1.2	Geografischer Anwendungsbereich	11
1.2.1	Anwendung in Staaten, Ländern und Territorien außerhalb der EU ...	11
1.2.2	Abkommen über die gegenseitige Anerkennung	11
1.2.3	Abkommen über die Konformitätsbewertung und die Anerkennung..	12
1.3	Inverkehrbringen und Inbetriebnahme.....	12
1.3.1	Inverkehrbringen.....	12
1.3.2	Inbetriebnahme	13
1.3.3	Besondere Maßnahmen für Betriebsmittel u. a. auf Messen	13
1.4	Betriebsmittel und Produkte	14
1.4.1	Betriebsmittel ohne elektrische und/oder elektronische Teile	14
1.4.2	Ausdrückliche Ausnahmen von der EMV-Richtlinie.....	14
1.4.4	Betriebsmittel, die aufgrund ihrer Beschaffenheit keine elektromagnetischen Störungen verursachen.....	18
1.4.5	Kunden- und anwendungsspezifisch angefertigte Erprobungsmodule	20
1.4.6	Einstufung als Gerät oder als ortsfeste Anlage	22
1.5	Definition des Begriffs „Gerät“	22
1.5.1	Fertiger Apparat	24
1.5.2	Kombinationen von fertigen Produkten.....	24
1.5.3	Bauteile/Baugruppen.....	25
1.5.4	Bewegliche Anlagen	27
1.6	Definition des Begriffs „ortsfeste Anlage“	27
1.6.1	Ortsfeste Anlagen.....	27
1.6.2	Spezielle Geräte für ortsfeste Anlagen	29
1.7	Sonderfall: Störsender.....	29
2	WESENTLICHE ANFORDERUNGEN	30
3	PFLICHTEN DER WIRTSCHAFTSAKTEURE	30
4	KONFORMITÄTSBEWERTUNGSVERFAHREN FÜR GERÄTE	30
4.1	Einleitung.....	30
4.2	Risikoanalyse und Risikomanagement	33
4.3	Bewertung der EMV	33
4.3.1	Allgemeines Konzept.....	33
4.3.3	EMV-Bewertung, wenn keine harmonisierten Normen angewendet wurden	39
4.4	Nach der EMV-Richtlinie erforderliche Unterlagen.....	42
4.4.1	Technische Unterlagen.....	42
4.4.2	EU-Konformitätserklärung	43

4.5	CE-Kennzeichnung und Angaben.....	45
4.5.1	CE-Kennzeichnung	45
4.5.2	Informationen zur Identifizierung.....	45
4.5.3	Angaben, die die Rückverfolgung ermöglichen	46
4.5.4	Information zur Nutzung des Geräts.....	46
4.5.5	Hinweis in Fällen, in denen die Einhaltung wesentlicher Anforderungen für Wohngebiete nicht gewährleistet ist	47
5	ORTSFESTE ANLAGEN	48
5.1	Wesentliche Anforderungen	48
5.2	Unterlagen.....	51
5.3	Für ortsfeste Anlagen zuständige Person	51
5.4	Anforderungen an spezielle Geräte für bestimmte ortsfeste Anlagen	51
5.4.1.	Verpflichtungen bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung für spezielle Geräte	52
6	MARKTÜBERWACHUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DER EMV- RICHTLINIE	52
7	NOTIFIZIERTE STELLEN	53
7.1	Einleitung.....	53
7.2	Unteraufträge	55
7.3	Informationsaustausch	56
7.4	Koordinierung zwischen notifizierten Stellen	56
7.5	Beschwerden über die Leistungen notifizierter Stellen	56
	ANHANG 1 –	57
	Ablaufdiagramm 6 – Gesamtablaufdiagramm	57
	ANHANG 2 – Erläuterungen zur Anwendung einer harmonisierten Norm.....	58
	ANHANG 3 – EMV-Bewertung, wenn harmonisierte Normen nicht vorhanden sind oder nicht in vollem Umfang angewendet werden	60
	ANHANG 4 – Anwendung der Richtlinien 2014/53/EU, 2014/35/EU und 2014/30/EU	66
	ANHANG 5 – Akronyme und Abkürzungen	70
	ANHANG 6 – Organisationen und Ausschüsse	73
	 Diagramme	
	ABLAUFDIAGRAMM 1 – ANWENDUNGSBEREICH	10
	ABLAUFDIAGRAMM 2 – EINSTUFUNG ALS GERÄT	22
	ABLAUFDIAGRAMM 3 – BESTIMMUNGEN FÜR GERÄTE	24

ABLAUFDIAGRAMM 4 – ANLAGEN	29
ABLAUFDIAGRAMM 5 – KONFORMITÄTBEWERTUNGSVERFAHREN FÜR GERÄTE	32
ABLAUFDIAGRAMM 6 – GESAMTABLAUFDIAGRAMM.....	57

Haftungsausschluss

Dieser Leitfaden versteht sich als Handbuch für alle, die mittelbar oder unmittelbar von der „neuen“ Richtlinie 2014/30/EU über die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV-Richtlinie) betroffen sind. Er hilft, die Richtlinie auszulegen, ohne sie jedoch zu ersetzen. Einige der wichtigsten Aspekte für die Anwendung der Richtlinie werden erläutert und präzisiert. Darüber hinaus soll der Leitfaden den freien Warenverkehr im EU-Binnenmarkt gewährleisten. Zu diesem Zweck wurden die Erläuterungen und Präzisierungen zwischen den Mitgliedstaaten und anderen Betroffenen einvernehmlich abgestimmt.

Der Leitfaden wird regelmäßig aktualisiert um ihn aktuell zu halten.

Der Leitfaden ist frei verfügbar, im Gegensatz zu den von den EU-Organen erlassenen Rechtsakten aber nicht rechtsverbindlich. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Bestimmungen der EMV-Richtlinie und diesem Leitfaden haben die Bestimmungen der EMV-Richtlinie Vorrang.

Die Europäische Kommission aktualisiert diesen Leitfaden, damit die enthaltenen Informationen möglichst genau und auf dem neuesten Stand sind. Der Kommission mitgeteilte Fehler werden behoben. Die Kommission übernimmt jedoch keine Verantwortung oder Haftung für den Inhalt dieses Leitfadens. Die Informationen

- sind ausschließlich allgemeiner Art und beziehen sich nicht auf die spezifische Situation bestimmter natürlicher oder juristischer Personen;*
- sind nicht unbedingt vollständig, ausführlich, genau oder aktuell;*
- verweisen teilweise auf externe Informationen, die sich der Kontrolle und der Verantwortung der Kommission entziehen;*
- sind nicht als rechtliche Beratung anzusehen.*

Abschließend ist zudem zu betonen, dass sämtliche Verweise auf die CE-Kennzeichnung und die EU-Konformitätserklärung ausschließlich im Zusammenhang mit der EMV-Richtlinie zu verstehen sind. Produkte können nur dann in den freien Warenverkehr im Unionsmarkt überführt werden, wenn sie alle maßgeblichen Vorschriften des Unionsrechts erfüllen. Daher wird erforderlichenfalls (allerdings nicht immer) auch auf andere Rechtsakte der EU verwiesen.

EINLEITUNG

Dieser Leitfaden sollte immer in Verbindung mit dem blauen Leitfaden (im Folgenden „Blue Guide“) für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU gelesen werden.¹ Weitere spezifische Leitlinien oder Dokumente zu spezifischen Themen können von den Kommissionsdienststellen, der EMV-Working Party oder EMV-ADCO² herausgegeben werden. Hierzu zählen zum Beispiel:

- ergänzende Leitlinien zur Niederspannungsrichtlinie/EMV-Richtlinie / Funkanlagenrichtlinie (kombinierte Ausrüstung)³;
- Nationale Sprachanforderungen für Produkte, die unter die EMV-Richtlinie fallen⁴.

Der vorliegende Leitfaden enthält Erläuterungen zu bestimmten Fragen und Verfahren im Zusammenhang mit der EMV-Richtlinie. Diese Fassung ersetzt die vorherige Fassung vom März 2018.

Mit der neuen EMV-Richtlinie (Richtlinie 2014/30/EU) wird die frühere EMV-Richtlinie (Richtlinie 2004/108/EG) aufgehoben und ersetzt. Sie verfolgt dieselben Ziele – Gewährleistung des freien Verkehrs von Betriebsmitteln⁵ und Schaffung einer akzeptablen elektromagnetischen Umgebung im Gebiet der Union⁶.

Hauptziel der EMV-Richtlinie ist somit die Regulierung der elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln. Zur Erreichung dieses Ziels wurden Bestimmungen festgelegt, nach denen:

- Betriebsmittel die Anforderungen der EMV-Richtlinie erfüllen müssen, wenn sie in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen und bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung bestimmungsgemäß verwendet werden;
- ortsfeste Anlagen nach anerkannten Regeln der Technik installiert werden müssen, wobei die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten den Nachweis

¹ Im Blue Guide wird erläutert, wie die nach dem neuen Konzept verfassten Rechtsvorschriften umzusetzen sind, die mittlerweile unter den neuen Rechtsrahmen fallen. Die neueste Fassung des Blue Guide kann hier abgerufen werden:
<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/18027/attachments/1/translations/de/renditions/native>.

² Die Dokumente von EMC ADCO geben nicht unbedingt die Meinung der Kommission oder der EMC-Arbeitsgruppe (EMCWP) wieder.

³ Online verfügbar: [What the Commission is doing](#)

⁴ Online verfügbar: [EMC ADCO](#)

⁵ Der Begriff „Betriebsmittel“ bezeichnet ein Gerät oder eine ortsfeste Anlage (siehe Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1).

⁶ Zum geografischen Anwendungsbereich der EMV-Richtlinie siehe Abschnitt 1.2.

ihrer Konformität verlangen und gegebenenfalls eine Beurteilung ob eine Nichtkonformität vorliegt, veranlassen können.

Nach 2010 wurde der Blue Guide an den neuen Rechtsrahmen (NLF) aktualisiert. Der NLF ist ein flexibler Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten. Im Jahr 2014 wurden mehrere Richtlinien (darunter die neue EMV-Richtlinie und die neue Niederspannungsrichtlinie) an den neuen Rechtsrahmen angeglichen. Ebenfalls im Jahr 2014 trat die Funkanlagenrichtlinie mit Wirkung zum 13. Juni 2016 mit einer Übergangsfrist von einem Jahr (bis zum 12. Juni 2017) in Kraft.

Die EMV-Richtlinie ist seit dem 20. April 2016 anwendbar.

Die Hauptänderungen in der neuen EMV-Richtlinie (Richtlinie 2014/30/EU) gegenüber der früheren EMV-Richtlinie (Richtlinie 2004/108/EG) betreffen die Angleichung an den neuen Rechtsrahmen, die Normungs-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1025/2012) und Artikel 291 AEUV (Durchführungsrechtsakte).

Die wesentlichen Anforderungen wurden nicht geändert, und insoweit werden die harmonisierten Geräthenormen von der neuen EMV-Richtlinie im Wesentlichen nicht berührt.

Der Anwendungsbereich bleibt gegenüber der früheren Richtlinie weitgehend unverändert. Mit der neuen EMV-Richtlinie wird nur eine Ausnahmeregelung für kunden- und anwendungsspezifisch angefertigte Erprobungsmodule eingeführt (siehe Abschnitt 1.4.5).

Allerdings führte die neue Funkanlagenrichtlinie, mit der die R&TTE-Richtlinie⁷ aufgehoben und ersetzt wurde, mittelbar zu einer Änderung des Anwendungsbereichs der EMV-Richtlinie. Gegenüber der R&TTE-Richtlinie wurden mit der neuen Funkanlagenrichtlinie einige Änderungen eingeführt (siehe Abschnitt 1.4.2.1 und Anhang 4 dieses Leitfadens). Daher sind Geräte, die der R&TTE-Richtlinie nicht aber der Funkanlagenrichtlinie unterliegen, nicht mehr aus dem Anwendungsbereich der EMV-Richtlinie ausgenommen und Anlagen, die früher nicht von der R&TTE-Richtlinie erfasst waren nun aber der Funkanlagenrichtlinie unterliegen, von der EMV-Richtlinie ausgenommen.

Dieser Leitfaden folgt einer logischen Struktur, die den Bedürfnissen der Leser entspricht, die die Übereinstimmung ihrer Betriebsmittel mit der EMV-Richtlinie sicherstellen müssen. Er ist in folgende Kapitel gegliedert:

1. **Anwendungsbereich:** Hier können die Wirtschaftsakteure schnell feststellen, ob ihre Betriebsmittel unter die EMV-Richtlinie fallen, und wenn ja, ob es sich um ein Gerät oder eine ortsfeste Anlage handelt.
2. **Wesentliche Anforderungen**
3. **Pflichten der Wirtschaftsakteure**

⁷ Artikel 48 der Funkanlagenrichtlinie sieht eine Übergangsfrist von einem Jahr vor.

4. **Konformitätsbewertungsverfahren für Geräte:** Erläutert werden u. a. die einzelnen Schritte bei einer Bewertung der elektromagnetischen Verträglichkeit, die Informations- und Dokumentationspflichten, die EU-Konformitätserklärung und die CE-Kennzeichnung. Für Fälle, in denen harmonisierte Normen nicht zur Anwendung kommen oder nicht alle wesentlichen Anforderungen abgedeckt sind, werden die durchzuführenden Bewertungen der elektromagnetischen Verträglichkeit näher erläutert.
5. **Verfahren für ortsfeste Anlagen:** Dieses Kapitel gibt Aufschluss über die Anforderungen und notwendige Unterlagen für ortsfeste Anlagen einschließlich der Nutzung von speziell für den Einbau in eine bestimmte ortsfeste Anlage vorgesehenen Geräten.
6. **Marktüberwachung:** In diesem Kapitel werden die Pflichten der nationalen Behörden erläutert, die sicherstellen sollen, dass in der Union ausschließlich konforme Geräte in Verkehr gebracht werden.
7. **Notifizierte Stellen:** In Kapitel 7 werden Aufgabe, Auswahl und Koordinierung der notifizierten Stellen sowie die Behandlung von Beschwerden behandelt.

1 ANWENDUNGSBEREICH

1.1 Allgemeines

Die EMV-Richtlinie gilt für eine Vielzahl von Betriebsmitteln, einschließlich elektrischer und elektronischer Geräte, Systeme und Anlagen.

Hauptzweck der EMV-Richtlinie ist es, den freien Verkehr von Betriebsmitteln zu gewährleisten und sowohl eine annehmbare elektromagnetische Umgebung zu schaffen als auch sicherzustellen, dass die Betriebsmittel bestimmungsgemäß betrieben werden können. Dazu schreibt die Richtlinie auf der Grundlage des Artikels 114 AEUV ein harmonisiertes und akzeptables Schutzniveau mit dem Ziel einer vollständigen Harmonisierung innerhalb der Union vor.

Das geforderte Schutzniveau wird in der EMV-Richtlinie in Form von Schutzziele für die elektromagnetische Verträglichkeit näher spezifiziert, wie in Anhang I der EMV-Richtlinie vorgesehen.

Mit den wesentlichen Anforderungen kann natürlich kein absoluter Schutz der Betriebsmittel (z. B. ein Emissionspegel von null oder absolute Störfestigkeit) garantiert werden. Die Anforderungen tragen physikalischen und praktischen Gegebenheiten Rechnung. Damit das Verfahren auch für künftige technische Entwicklungen offen bleibt, werden die wesentlichen Anforderungen in der EMV-Richtlinie nur in allgemeiner Form beschrieben.

Der Begriff „wesentliche Anforderungen“ umfasst sowohl allgemeine Anforderungen für Betriebsmittel als auch spezielle Anforderungen für ortsfeste Anlagen.

Betriebsmittel, die den Bestimmungen der EMV-Richtlinie entsprechen, dürfen in der Union in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen und ihrer Konstruktion und Bestimmung entsprechend in der vorgesehenen elektromagnetischen Umgebung betrieben werden.

Die Sicherheit von Betriebsmitteln in Bezug auf Menschen, Haustiere oder Vermögenswerte ist nicht Gegenstand der EMV-Richtlinie.⁸ Nach Artikel 1 gilt die EMV-Richtlinie nur für die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln. Es sollte jedoch beachtet werden, dass andere Richtlinien höhere Anforderungen in Bezug auf EMV-Erscheinungen vorsehen können, um ihren jeweiligen Sicherheitsbestimmungen Rechnung zu tragen.

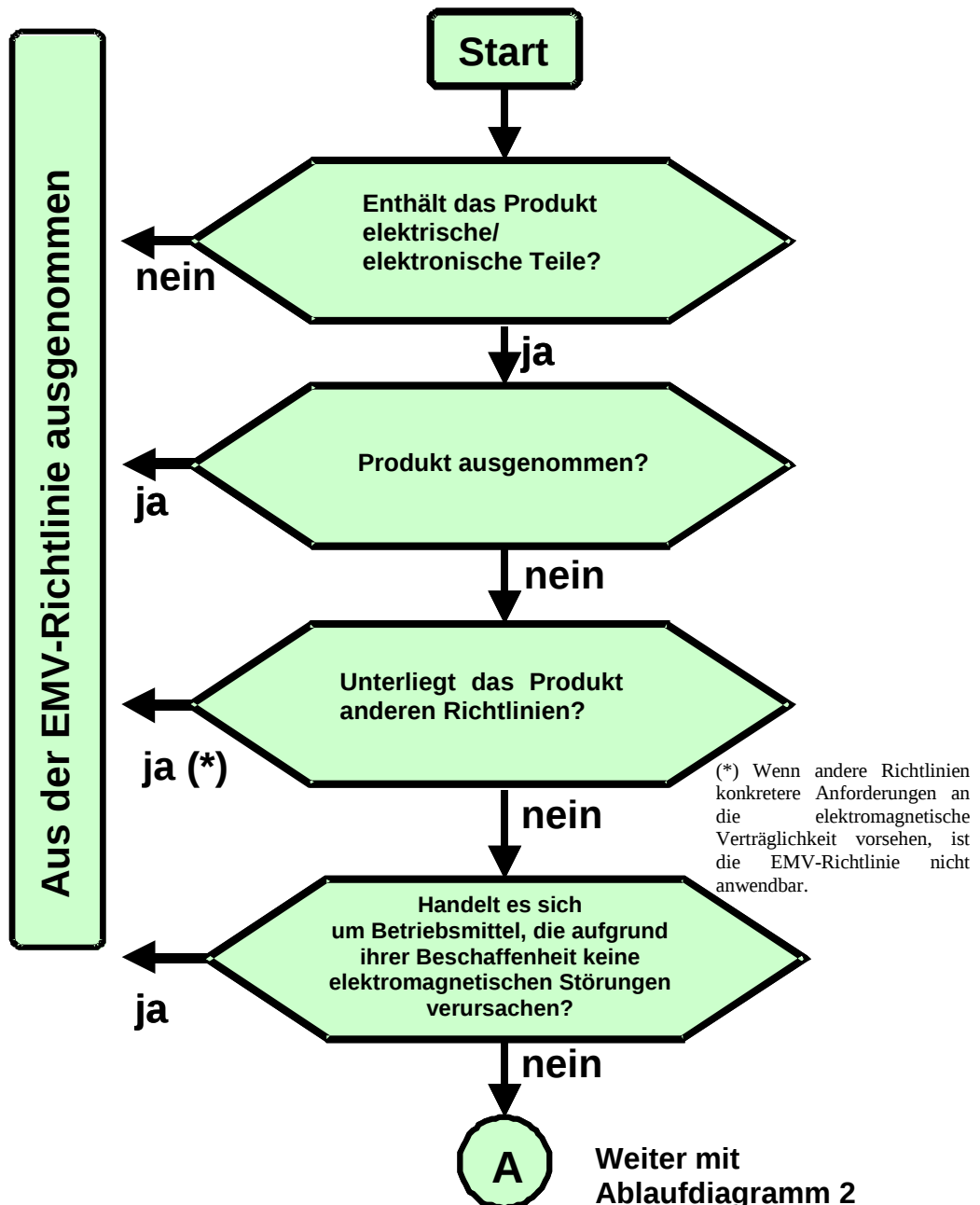
Die EMV-Richtlinie ist daher keine sicherheitsbezogene Richtlinie.

Funktionsbezogene Sicherheitsaspekte aufgrund von elektromagnetischen Störungen beispielsweise sind in der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, der Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU und der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit geregelt.

Damit der Leser schnell feststellen kann, ob seine Betriebsmittel unter die Richtlinie fallen und welche Verfahren gegebenenfalls anzuwenden sind, enthält der Leitfaden mehrere Ablaufdiagramme. Ablaufdiagramm 1 auf der nächsten Seite veranschaulicht den ersten Schritt dieses Prozesses.

⁸ Siehe Artikel 2 Absatz 4.

Ablaufdiagramm 1 – Anwendungsbereich



1.2 Geografischer Anwendungsbereich

1.2.1 Anwendung in Staaten, Ländern und Territorien außerhalb der EU

Der geografische Anwendungsbereich wird im Blue Guide in Abschnitt 2.8 („Geografischer Anwendungsbereich“) beschrieben. Die EMV-Richtlinie gilt auch in den EWR-EFTA-Staaten (Liechtenstein, Island und Norwegen) sowie in der Türkei. Die Begriffe „Europäische Union“, „Union“, „Territorium“ oder „Mitgliedstaaten“ beziehen sich in diesem Leitfaden auch auf die EWR-EFTA-Staaten (Liechtenstein, Island und Norwegen) sowie auf die Türkei.

1.2.2 Abkommen über die gegenseitige Anerkennung

Dabei handelt es sich um Abkommen zwischen der Union und Drittländern, die die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung von regulierten Produkten zum Gegenstand haben. Zunächst ist der Anwendungsbereich der jeweiligen Abkommen über die gegenseitige Anerkennung zu prüfen. Erst danach kann entschieden werden, ob die Abkommen für die Anwendung der EMV-Richtlinie von Bedeutung sind.

Nähere Informationen über Abkommen über die gegenseitige Anerkennung sind dem Blue Guide Abschnitt 9.2 („Abkommen über die gegenseitige Anerkennung“) und der betreffenden Website der Kommission⁹ zu entnehmen.

Abkommen über die gegenseitige Anerkennung mit der Schweiz

Am 1. Juni 2002 trat das umfassende Abkommen über die gegenseitige Anerkennung mit der Schweiz¹⁰ in Kraft. Der nach dem Abkommen eingerichtete Ausschuss hat durch Beschluss Nr. 1/2017 eine geänderte Fassung des Abkommens angenommen, die in Anhang 1 Kapitel 9 Angleichungen an die EMV-Richtlinie enthält. Außerdem wurden die einschlägigen schweizerischen Rechtsvorschriften an die EMV-Richtlinie angeglichen.

Die EMV-Richtlinie und dieser Leitfaden sind in Verbindung mit den Angleichungen im Abkommen über gegenseitige Anerkennung zu lesen. Im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure sind die folgenden wichtigsten Angleichungen zu beachten:

(a) Für die Zwecke der Pflichten nach Artikel 7 Absatz 6 und Artikel 9 Absatz 3 der EMV-Richtlinie und den entsprechenden schweizerischen Bestimmungen genügt die Angabe des Namens, des eingetragenen

⁹ [Liste der Abkommen über die gegenseitige Anerkennung.](#)

¹⁰ ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 369.

Handelsnamens oder der eingetragenen Handelsmarke sowie der Kontaktanschrift eines im Gebiet der Europäischen Union oder der Schweiz ansässigen Herstellers. In den Fällen, in denen der Hersteller nicht in der Europäischen Union oder in der Schweiz ansässig ist, genügt die Angabe des Namens, des eingetragenen Handelsnamens oder der eingetragenen Handelsmarke sowie der Kontaktanschrift eines im Gebiet der Europäischen Union oder der Schweiz ansässigen Einführers.

(b) Für die Zwecke der Pflichten nach Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 7 der EMV-Richtlinie und den entsprechenden schweizerischen Bestimmungen genügt es, wenn der im Gebiet der Europäischen Union oder der Schweiz ansässige Hersteller die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung 10 Jahre, gerechnet vom Inverkehrbringen des Betriebsmittels in der Europäischen Union oder in der Schweiz, zur Verfügung hält. In den Fällen, in denen der Hersteller nicht in der Europäischen Union oder in der Schweiz ansässig ist, genügt es, wenn der in der Europäischen Union oder in der Schweiz ansässige Einführer eine Kopie der EU-Konformitätserklärung zur Vorlage bei den Marktüberwachungsbehörden zur Verfügung hält und sicherstellt, dass die technischen Unterlagen diesen Behörden auf Verlangen in einem Zeitraum von 10 Jahren, gerechnet vom Inverkehrbringen des Betriebsmittels in der Europäischen Union oder in der Schweiz, zur Verfügung gestellt werden können.

(c) Für die Zwecke der Pflichten nach Artikel 8 Absatz 2 der EMV-Richtlinie und den entsprechenden schweizerischen Bestimmungen bezeichnet der Ausdruck „Bevollmächtigter“ jede in der Europäischen Union oder in der Schweiz ansässige natürliche oder juristische Person, die vom Hersteller schriftlich ermächtigt wurde, nach Artikel 8 Absatz 1 der EMV-Richtlinie oder den entsprechenden schweizerischen Bestimmungen in seinem Namen Aufgaben wahrzunehmen.

1.2.3 Abkommen über die Konformitätsbewertung und die Anerkennung

Zwischen der Union und den Regierungen von Nachbarländern der EU sollen Abkommen über Konformitätsbewertungen und über die Anerkennung gewerblicher Produkte geschlossen werden (siehe auch Blue Guide Abschnitt 9.1 („Abkommen über Konformitätsbewertung und Anerkennung gewerblicher Produkte“).

1.3 Inverkehrbringen und Inbetriebnahme

1.3.1 Inverkehrbringen

Die EMV-Richtlinie gilt für das Inverkehrbringen von Betriebsmitteln sowie für alle nachfolgenden Tätigkeiten von der Bereitstellung des Betriebsmittels bis zu seiner Ankunft beim Endnutzer.

Ein Betriebsmittel wird auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht, wenn es erstmalig bereitgestellt wird. Der Begriff des Inverkehrbringens bezieht sich nicht auf eine Produktart, sondern auf jedes einzelne Gerät, unabhängig davon, ob es als Einzelstück oder in Serie hergestellt wurde.

Das Betriebsmittel muss den rechtlichen Anforderungen entsprechen, die zum Zeitpunkt seines Inverkehrbringens galten.

Ein Betriebsmittel, das für den Eigengebrauch gebaut oder von einem Verbraucher bei einem Aufenthalt in einem Drittland erworben wurde und von diesem Verbraucher für seinen persönlichen Gebrauch in die EU mitgebracht wurde, gilt nicht als in Verkehr gebracht.

Nähere Informationen zum Inverkehrbringen und zur Bereitstellung auf dem Markt sind den Abschnitten 2.1, 2.2 und 2.3 des Blue Guide zu entnehmen.

1.3.2 Inbetriebnahme

Die Artikel 4 und 5 der Richtlinie gelten auch für die Inbetriebnahme.

Die Vorschriften über die Pflichten des Wirtschaftsakteurs (Kapitel 2 der EMV-Richtlinie) beziehen sich jedoch nur auf Betriebsmittel, die in Verkehr gebracht und auf dem Markt bereitgestellt wurden.

Daher lassen die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen und den Gebrauch von Betriebsmitteln zu, die die Anforderungen der EMV-Richtlinie erfüllen, während sie die Zulassung von mit der EMV-Richtlinie nicht konformen Betriebsmitteln für die Inbetriebnahme von in Verkehr gebrachten Betriebsmitteln verbieten.

Betriebsmittel, die auch Rechtsvorschriften unterliegen, die andere Aspekte als die EMV-Richtlinie zum Gegenstand haben, und die die Anforderungen dieser Rechtsvorschriften nicht erfüllen, können ebenfalls verboten werden.

Zum Sonderfall ortsfester Anlagen siehe in diesem Leitfaden Abschnitt 1.6.

1.3.3 Besondere Maßnahmen für Betriebsmittel u. a. auf Messen

Nach Abschnitt 2.3 („Inverkehrbringen“) des Blue Guide gilt ein Produkt als nicht in Verkehr gebracht, wenn es bei Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen gezeigt oder vorgeführt wird.

Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie enthält die folgenden Vorschriften über die Bedingungen für Messen, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen:

- a) ein sichtbares Schild weist deutlich darauf hin, dass die betreffenden Betriebsmittel erst auf dem Markt bereitgestellt und/oder in Betrieb

- genommen werden dürfen, wenn sie mit dieser Richtlinie in Übereinstimmung gebracht worden sind; und
- b) Vorführungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn geeignete Maßnahmen zur Vermeidung elektromagnetischer Störungen getroffen worden sind.

1.4 Betriebsmittel und Produkte

1.4.1 Betriebsmittel ohne elektrische und/oder elektronische Teile

Betriebsmittel, die keine elektrischen und/oder elektronischen Teile enthalten, verursachen keine elektromagnetischen Störungen und werden im Betrieb auch nicht durch solche Störungen beeinträchtigt. Daher unterliegen Betriebsmittel ohne elektrische und/oder elektronische Teile nicht der EMV-Richtlinie.

1.4.2 Ausdrückliche Ausnahmen von der EMV-Richtlinie

Die folgenden Arten von Betriebsmitteln sind aus der EMV-Richtlinie ausgenommen:

1.4.2.1 Funkanlagen

Nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der EMV-Richtlinie ist die EMV-Richtlinie auf der R&TTE-Richtlinie unterliegende Geräte nicht anwendbar. Am 13. Juni 2017 wurde die R&TTE-Richtlinie durch die Funkanlagenrichtlinie¹¹ ersetzt. Nach Artikel 50 der Funkanlagenrichtlinie sind Verweise auf die R&TTE-Richtlinie als Verweise auf die Funkanlagenrichtlinie anzusehen. Daher ist die Ausnahme nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der EMV-Richtlinie auf sämtliche Funkanlagen anzuwenden, die der Funkanlagenrichtlinie unterliegen. Die Funkanlagenrichtlinie gilt für die meisten Funkanlagen, die zum Zweck der Kommunikation bestimmungsgemäß Funkwellen ausstrahlen oder empfangen, und enthält hinsichtlich der elektromagnetischen Verträglichkeit im Wesentlichen die gleichen Anforderungen wie die EMV-Richtlinie. Die wesentlichen Anforderungen der EMV-Richtlinie sind also auch für derartige Funkanlagen verpflichtend. Funkanlagen, die unter die R&TTE-Richtlinie bzw. nun unter die Funkanlagenrichtlinie fallen, unterliegen jedoch nicht der EMV-Richtlinie (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a). Daher soll in EU-Konformitätserklärungen bei der R&TTE-Richtlinie bzw. heute der Funkanlagenrichtlinie unterliegenden Funkanlagen nicht auf die EMV-Richtlinie verwiesen werden.

¹¹ Artikel 48 der Funkanlagenrichtlinie sieht eine Übergangsfrist von einem Jahr vor.

Im Unterschied zur R&TTE-Richtlinie gilt die Funkanlagenrichtlinie auch für:

- Betriebsmittel, deren Funktion sich auf den Empfang von Radio- oder Fernsehsignalen beschränkt;
- Geräte in einem Frequenzbereich unterhalb von 9 kHz.

Funkortungsgeräte wurden nun eindeutig in den Anwendungsbereich der Funkanlagenrichtlinie aufgenommen.

Anders als die R&TTE-Richtlinie gilt die Funkanlagenrichtlinie nicht für drahtgebundene Telekommunikationsendeinrichtungen ohne Funkausrüstung.

Weitere detaillierte Erläuterungen sind dem Anhang 4 sowie allen auf der Website der Europäischen Kommission veröffentlichten Leitlinien zur Funkanlagenrichtlinie zu entnehmen.

1.4.2.2 Luftfahrttechnische Erzeugnisse

Nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b sind luftfahrttechnische Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 216/2008¹² (in der geänderten Fassung) aus der EMV-Richtlinie ausgenommen.

Neue EU-Verordnung zur Zivilluftfahrt

Mit der Verordnung (EU) 2018/1139 gültig ab dem 09.11.2018 wurde die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 in ihrer geänderten Fassung aufgehoben und ersetzt¹³. Die Artikel 137 und 138 ändern den Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der EMV-Richtlinie und Anhang I (3) der Funkanlagenrichtlinie.

Gelten diese Änderungen, so lautet die Ausnahme nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der EMV-Richtlinie und Anhang I (3) der Funkanlagenrichtlinie wie folgt:

¹² Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG; es wurde vorgeschlagen, diese Verordnung zu ersetzen: COM(2015) 613 final – 2015/0277/COD.

¹³ Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (Text von Bedeutung für den EWR).

- Geräte, die in den Anwendungsbereich der neuen Verordnung (EG) Nr. 2018/1139 fallen, sind mit Ausnahme der in (a) bis (c) gelisteten Geräte von der Funkanlagenrichtlinie und der EMV-Richtlinie ausgenommen (d. h. die folgenden Geräte fallen unter die EMV-Richtlinie oder die Funkanlagenrichtlinie, selbst dann, wenn sie in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 2018/1139 fallen):

- a) Elektrische Betriebsmittel und Funkanlagen, die nicht für eine ausschließliche Verwendung in der Luft bestimmt ist (z. B. Bodenluftfahrtgeräte);
- b) Drohnen aus der „offenen Kategorie“ oder der „spezifischen Kategorie“;
- c) Drohnen aus der Kategorie „zertifizierte Kategorie“, wenn sie nicht ausschließlich auf Frequenzen betrieben werden sollen, die in der Vollzugsordnung für den Funkdienst der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) für den Schutz der Luftfahrterhaltung vorgesehen sind.

Unbeschadet der anderen Ausnahmen von der Funkanlagenrichtlinie/EMV-Richtlinie gilt Folgendes:

- die unter den Buchstaben (a) bis (c) genannten Produkte, die zur Funkkommunikation und/oder Funkortung elektromagnetische Wellen unter 3000 GHz ausstrahlen und/oder empfangen sollen, fallen unter die Funkanlagenrichtlinie; In den anderen Fällen fallen diese Geräte unter die EMV-Richtlinie.
- Sind die in Anhang I der EMV-Richtlinie aufgeführten grundlegenden Anforderungen für Bodenluftfahrtgeräte ganz oder teilweise durch andere Rechtsvorschriften der Union spezifischer festgelegt, so gilt die EMV-Richtlinie nicht oder nicht mehr für diese Geräte.¹⁴

1.4.2.3 Funkgeräte, die von Funkamateuren genutzt werden

Nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c sind Funkgeräte, die von Funkamateuren im Sinne der im Rahmen der Konstitution der Internationalen Fernmeldeunion und der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion erlassenen Vollzugsordnung genutzt werden, von der EMV-Richtlinie ausgenommen, es sei denn, diese Betriebsmittel werden auf dem Markt bereitgestellt.

¹⁴ Artikel 2 Absatz 3 EMV-Richtlinie.

Funkgeräte, die im Sinne der Funkanlagenrichtlinie¹⁵ auf dem Markt bereitgestellt werden (auch zur Nutzung durch Funkamateure), unterliegen der Funkanlagenrichtlinie (siehe Anhang I der Funkanlagenrichtlinie)¹⁶.

1.4.3 Anlagen, die anderen einschlägigen Unionsvorschriften unterliegen

Wenn in anderen Rechtsvorschriften der Union spezifischere Festlegungen für einzelne oder alle Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln getroffen werden, sind diese Anforderungen der EMV-Richtlinie nach Artikel 2 Absatz 3 der EMV-Richtlinie ab dem Zeitpunkt der Umsetzung der betreffenden Unionsvorschriften nicht bzw. nicht mehr anwendbar.

Die folgende Liste enthält Beispiele für Betriebsmittel, die **wegen ihres Emissionspegels sowie aufgrund ihrer Störfestigkeit aus der EMV-Richtlinie ausgenommen sind**:

- Betriebsmittel von Kraftfahrzeugen: Verordnung (EG) Nr. 661/2009 in der geänderten Fassung (UNECE-Regelung Nr. 10).

Daher sind uneingeschränkt vom Anwendungsbereich der EMV-Richtlinie ausgenommen:

- A. Fahrzeuge und Betriebsmittel, die einer Typgenehmigung nach der UNECE-Regelung Nr. 10 unterliegen;
- B. Betriebsmittel, die als Ersatzteile auf den Markt kommen, wenn sie durch eine Identifikationsnummer eindeutig als Ersatzteil gekennzeichnet sind und wenn sie identisch sind mit dem entsprechenden Bauteil des Originalgeräteherstellers (OEM-Hersteller) eines bereits typgenehmigten Fahrzeugs und vom gleichen Hersteller stammen (siehe UNECE-Regelung Nr. 10 Absatz 3.2.8).
- C. Betriebsmittel, die als Nachrüstteile verkauft werden, wenn sie unter die UNECE-Regelung fallen (siehe Diagramm in Absatz 3.2.1 der UNECE-Regelung Nr. 10) und wenn sie „Funktionen im Zusammenhang mit der Störfestigkeit“ im Sinne der UNECE-Regelung Nr. 10 betreffen.

Betriebsmittel, die als Nachrüstteile verkauft werden, zum Einbau in Kraftfahrzeuge vorgesehen sind und keine Funktionen im Zusammenhang mit der Störfestigkeit betreffen (siehe Absätze 2.12 und 3.2.9 der UNECE-Regelung Nr. 10), benötigen nach der EMV-

¹⁵ In der Regel erfüllen von Funkamateuren genutzte Funkgeräte die Definition des Begriffs „Funkanlage“ des Artikel 2 der Funkanlagenrichtlinie.

¹⁶ Detailliertere Informationen sind dem Leitfaden zur Funkanlagenrichtlinie zu entnehmen.

Richtlinie eine Konformitätserklärung. In dieser Konformitätserklärung muss auf die EMV-Richtlinie und auf die Vorschriften in Absatz 3.2.9 der UNECE-Regelung Nr. 10 verwiesen werden;

- medizinische Geräte (einschließlich aktiver implantierbarer Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika), die den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften über Medizinprodukte unterliegen;¹⁷
- Schiffsausrüstung im Sinne der Richtlinie 2014/90/EU;¹⁸
- Acker- und Forstschlepper im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 167/2013;¹⁹
- zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 168/2013.²⁰

Die folgenden Betriebsmittel beispielsweise sind **ausschließlich aufgrund ihrer Störfestigkeit aus der EMV-Richtlinie ausgenommen**:

- Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2014/32/EU;²¹
- nichtselbsttätige Waagen im Sinne der Richtlinie 2014/31/EU.²²

1.4.4 Betriebsmittel, die aufgrund ihrer Beschaffenheit keine elektromagnetischen Störungen verursachen

Betriebsmittel, die aufgrund ihrer Beschaffenheit keine elektromagnetischen Störungen verursachen und auch nicht gestört werden, sind aus dem Anwendungsbereich der EMV-Richtlinie ausgenommen.²³

¹⁷ Der Rechtsrahmen für Medizinprodukte wird auf der folgenden Seite beschrieben:
https://ec.europa.eu/growth/sectors/medical-devices/regulatory-framework_de.

¹⁸ ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 146; bis zum 18. September 2016 im Sinne der Richtlinie 96/98/EG in der geänderten Fassung.

¹⁹ ABl. L 60 vom 2.3.2013, geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1322/2014 der Kommission (ABl. L 364 vom 18.12.2014).

²⁰ ABl. L 60 vom 2.3.2013, geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission (ABl. L 53 vom 21.2.2014).

²¹ ABl. L 96 vom 29.3.2014, geändert durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2015/13 der Kommission (ABl. L 3 vom 7.1.2015).

²² ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 107; bis zum 20. April 2016 im Sinne der Richtlinie 2009/23/EG, in der geänderten Fassung.

²³ Siehe Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d.

Bei Betriebsmitteln wird dann angenommen, dass sie aufgrund ihrer Beschaffenheit keine Störungen der elektromagnetischen Verträglichkeit verursachen, wenn sie

- a) einen so niedrigen elektromagnetischen Emissionspegel haben oder in so geringem Umfang zu elektromagnetischen Emissionen beitragen, dass ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten und sonstigen Betriebsmitteln möglich ist, und
- b) unter Einfluss der in der bestimmungsgemäßen Umgebung üblichen elektromagnetischen Störungen ohne unzumutbare Beeinträchtigung betrieben werden können.

Beide Anforderungen müssen erfüllt sein, damit angenommen werden kann, dass die betreffenden Betriebsmittel aufgrund ihrer Beschaffenheit keine elektromagnetischen Störungen verursachen.

Nach den vorstehenden Bestimmungen können (u. a.) die folgenden Produkte aus der Anwendung der EMV-Richtlinie ausgenommen werden, wenn sie keine aktiven elektronischen Teile enthalten:

- Kabel und Verdrahtungen,²⁴ Kabelzubehör, getrennt betrachtet;
- Betriebsmittel nur mit ohmschen Lasten ohne automatische Schaltvorrichtungen; z. B. einfache Heizgeräte für den Haushalt ohne Steuerungen, Thermostate oder Lüfter;
- Batterien und Akkumulatoren (ohne aktive elektronische Schaltungen);
- kabelgebundene Kopfhörer, Lautsprecher ohne Verstärkung, induktive Sensoren bei Gitarren ohne aktive elektronische Bauteile;
- Taschenlampen (einschließlich Lampen mit LEDs) ohne aktive elektronische Schaltungen;
- Induktionsmotoren ohne elektronische Schaltungen;
- Quarzuhren (ohne Zusatzfunktionen wie beispielsweise Funkempfänger);
- Haushalts- und Gebäudeschalter ohne aktive elektronische Bauteile;

²⁴ Die Hersteller sollten beachten, dass die Merkmale und der Einbau von Kabeln und Kabelzubehör erhebliche Auswirkungen auf die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln haben können.

- passive Antennen;
- elektromagnetische Relais ohne aktive elektronische Bauteile;
- elektromagnetische Verriegelungen ohne aktive elektronische Bauteile;
- Kathodenstrahlröhren;
- Schutzeinrichtungen, die nur kurzzeitige Störungen während der Beseitigung eines Kurzschlusses oder einer anormalen Situation in einer Leitung erzeugen und keine aktiven elektronischen Bauteile enthalten, z. B. Sicherungen und Stromunterbrecher ohne aktive elektronische Teile oder aktive Bauteile;
- Hochspannungsbetriebsmittel, die keine aktiven elektronischen Bauteile enthalten und bei denen nur örtliche Isolationsbelastungen Störungen verursachen können; diese können eine Folge des Alterungsprozesses sein und unterliegen anderen, in Normen für Nicht-EMV-Produkte festgelegten technischen Maßnahmen.

Beispiele:

- Hochspannungsinduktionsspulen;
- Hochspannungstransformatoren.

Wenn das zu bewertende Produkt einem der genannten Beispiele zuzuordnen ist oder die Bewertung der elektromagnetischen Verträglichkeit ergibt, dass das betreffende Gerät nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der EMV-Richtlinie aufgrund seiner Beschaffenheit keine elektromagnetischen Störungen der elektromagnetischen Verträglichkeit verursacht (sowohl hinsichtlich ihres Emissionspegels als auch bezüglich der Störfestigkeit), ist die EMV-Richtlinie nicht anzuwenden. Allerdings sollten die Ergebnisse der Bewertungen und die Schlussfolgerung dokumentiert werden.

1.4.5 Kunden- und anwendungsspezifisch angefertigte Erprobungsmodule

Nach der EMV-Richtlinie sind kunden- und anwendungsspezifisch angefertigte Erprobungsmodule, die von Fachleuten ausschließlich in Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen (FuE) für ebensolche Zwecke verwendet werden, von der Richtlinie ausgenommen (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e der EMV-Richtlinie).

Die Ausnahme aus der EMV-Richtlinie setzt nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e der EMV-Richtlinie die Erfüllung mehrerer Anforderungen durch die jeweiligen Produkte voraus.

- **Kunden- und anwendungsspezifisch**

- i. Das Modul wurde nach einer spezifischen, von einem bestimmten Kunden oder einer bestimmten Gruppe von an einem gemeinsamen FuE-Projekt beteiligten Kunden vorgegebenen Anforderung an alle oder einzelne Merkmale des Bewertungsmoduls gefertigt,

ODER

- ii. das Modul wurde für bestimmte Anforderungen eines bestimmten Kunden oder einer bestimmten Gruppe von an einem gemeinsamen FuE-Projekt beteiligten Kunden gefertigt.

Aufgrund seiner besonderen Auslegung und Merkmale ist das Modul ausschließlich für das betreffende FuE-Projekt geeignet.

Wenn dieses Bewertungsmodul später regulär bereitgestellt oder für die Zwecke dieses gemeinsamen FuE-Projekts nicht mehr genutzt wird, kann es nicht mehr als kundenspezifisches Bewertungsmodul angesehen werden.

- **Kunden- und anwendungsspezifisch angefertigtes Erprobungsmodul**

Eine Leiterplatte mit einem integrierten Schaltkreis mit ergänzenden Bauteilen zur Herstellung einer funktionsfähigen Schaltung für Bewertungs- und Entwicklungszwecke.

- **Von Fachleuten (Kunden) ausschließlich in Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen zu verwendende Module**

Als Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sind öffentliche oder private Stellen im FuE-Bereich anzusehen.

- **Für FuE-Zwecke zu verwendende Module**

Bewertungsmodule, die für Prüfungen zur Weiterentwicklung/Verbesserung der Funktion der Betriebsmittel vorgesehen sind, auf die sich die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit bezieht.

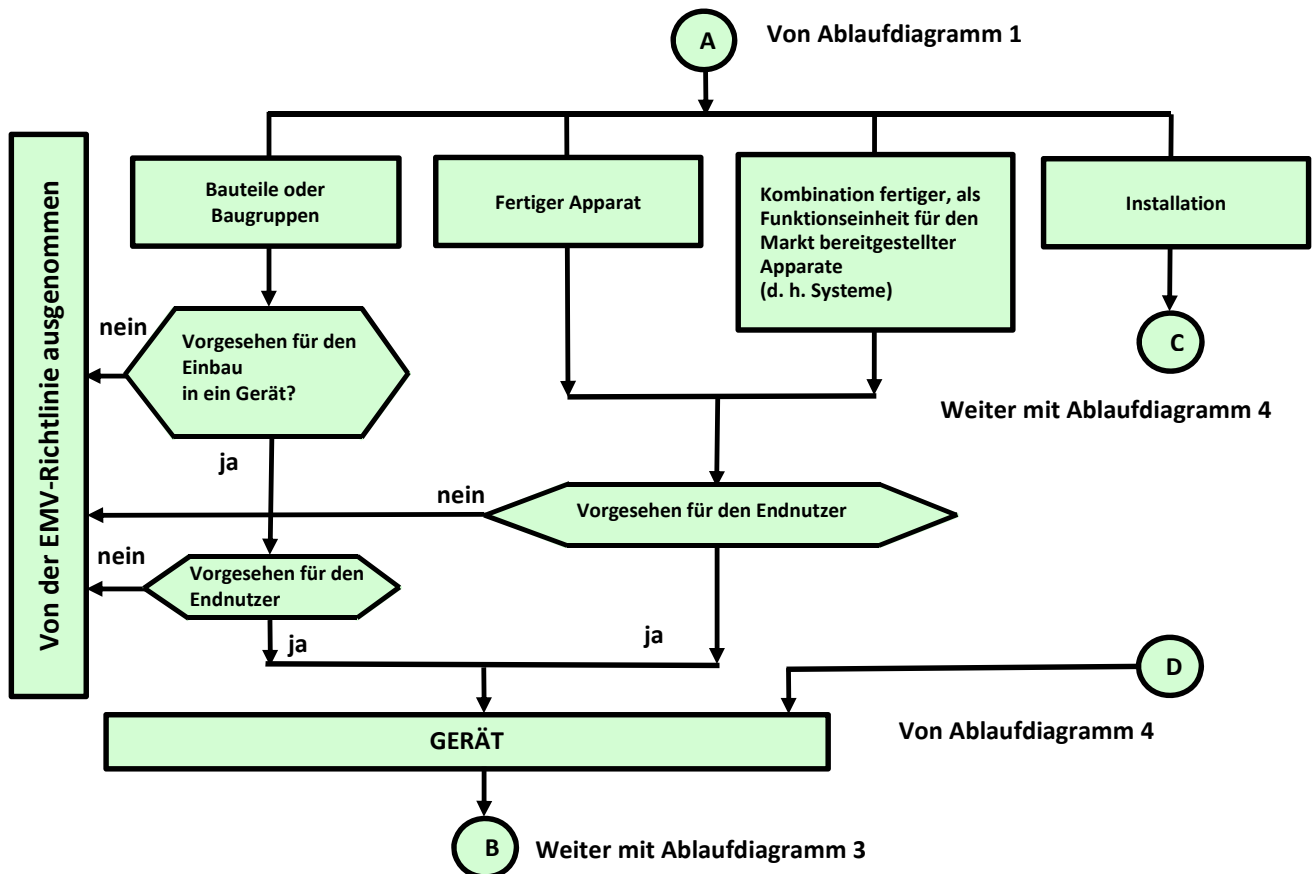
Die folgende Liste enthält Beispiele für Bewertungsmodule, bei denen diese Ausnahme nicht in Betracht kommt (selbst wenn die Nutzer die Module an ihre spezifischen Anforderungen anpassen oder die Module selbst fertigen könnten):

- Alle regelmäßig (etwa als Laborgeräte) zur Durchführung von Prüfungen für Forschungs- und Entwicklungszwecke oder für andere Anwendungen (beispielsweise den Nachweis der Konformität oder der Qualität eines Produkts) verwendeten Geräte/Betriebsmittel;
- Betriebsmittel zur Durchführung von Bewertungen durch Nutzer in FuE-Abteilungen im Allgemeinen (in diesem Fall sind die Betriebsmittel immer dieselben und nicht „kunden- oder anwendungsspezifisch“).

1.4.6 Einstufung als Gerät oder als ortsfeste Anlage

In der EMV-Richtlinie werden Betriebsmittel als Geräte oder ortsfeste Anlagen definiert. Für Geräte und ortsfeste Anlagen gelten unterschiedliche Bestimmungen. Wichtig ist daher, dass die Betriebsmittel der richtigen Kategorie zugeordnet werden.

Ablaufdiagramm 2 – Einstufung als Gerät



1.5 Definition des Begriffs „Gerät“

Nach der Definition der EMV-Richtlinie²⁵ bezeichnet der Ausdruck „Gerät“ einen fertigen Apparat oder eine als Funktionseinheit²⁶ auf dem Markt bereitgestellte Kombination solcher Apparate, der/die für Endnutzer bestimmt ist und elektromagnetische Störungen verursachen kann oder

²⁵ Siehe Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2.

²⁶ Im Wörterbuch der Internationalen Elektrotechnischen Kommission – (IEV) 702-09-03 oder 714-01-30 – wird der Begriff „Funktionseinheit“ wie folgt definiert: Eine Hardware- oder Softwareentität, oder beides zusammen, die einen bestimmten Zweck erfüllen kann. Im Zusammenhang mit EMV kann nur Hardware oder eine Kombination aus Hardware und Software gemeint sein.

dessen/deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann.

Nach Artikel 3 Absatz 2 der EMV-Richtlinie gelten auch „Bauteile“ oder „Baugruppen“, die dazu bestimmt sind, vom Endnutzer in ein Gerät eingebaut zu werden, sowie „bewegliche Anlagen“ als Geräte.

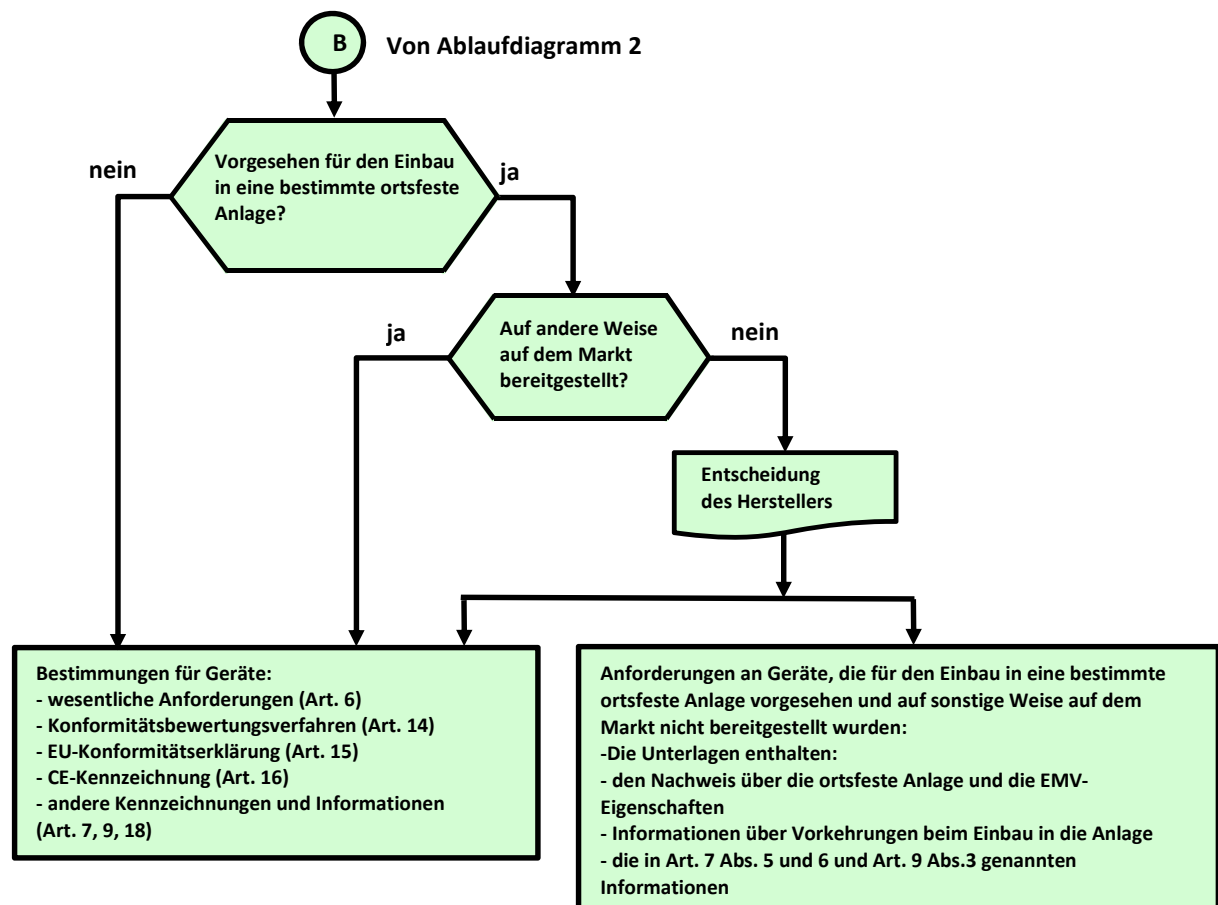
Eine der Voraussetzungen, die ein Gerät erfüllen muss, um als Gerät im Sinne der EMV-Richtlinie zu gelten, besteht darin, dass es für Endnutzer bestimmt sein muss. Im Zusammenhang mit diesem Leitfaden bezeichnet der Ausdruck Endnutzer eine natürliche Person (z. B. einen Verbraucher) oder eine rechtliche Einheit (z. B. ein Unternehmen), die das Gerät bestimmungsgemäß nutzt oder beabsichtigt, es bestimmungsgemäß zu nutzen.

Im Allgemeinen wird unterstellt, dass ein Endnutzer nicht über Fachkenntnisse auf dem Gebiet der elektromagnetischen Verträglichkeit verfügt.

Ein weiteres Kriterium ist die Wahrscheinlichkeit, dass das Gerät elektromagnetische Störungen verursacht oder dass seine Funktionsfähigkeit durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt wird. Ist aufgrund der inhärenten Eigenschaften des Gerätes beides nicht der Fall, so kann es aufgrund seiner Beschaffenheit als unkritisch im Hinblick auf die elektromagnetische Verträglichkeit gelten und fällt damit auch nicht unter die EMV-Richtlinie (siehe Abschnitt 1.4.4).

In Ablaufdiagramm 3 werden die Bestimmungen für Geräte zusammengefasst (siehe Kapitel 4 und Abschnitt 5.4).

Ablaufdiagramm 3 – Bestimmungen für Geräte



1.5.1 Fertiger Apparat

Ein fertiger Apparat ist eine Einrichtung oder Einheit, die eine Funktion erfüllt und über ein eigenes Gehäuse verfügt.

Ein fertiger Apparat gilt im Sinne der EMV-Richtlinie als Gerät, wenn er **für den Endnutzer bestimmt** ist und somit alle geltenden Bestimmungen der Richtlinie erfüllen muss. Wenn der fertige Apparat auf dem Markt bereitgestellt wird, müssen die Anforderungen der EMV-Richtlinie erfüllt werden.

1.5.2 Kombinationen von fertigen Produkten

Nach der EMV-Richtlinie gilt eine Kombination mehrerer fertiger Produkte als Apparat,²⁷ wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

²⁷ Artikel 3 Absatz 2 Nummer 2 der EMV-Richtlinie.

- Sie wird von einem Wirtschaftsakteur als Funktionseinheit bereitgestellt;
- sie soll vom Endnutzer als Ganzes zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe betrieben werden, und
- sie kann elektromagnetische Störungen verursachen oder durch solche Störungen beeinträchtigt werden.

Eine solche Kombination im Sinne der EMV-Richtlinie ist ein einzelnes Gerät, und alle Vorschriften der EMV-Richtlinie sind auf die Kombination als Ganzes anzuwenden (einschließlich der Bestimmungen über die CE-Kennzeichnung, die Kontaktdaten usw.).

Eine Kombination von zwei oder mehr mit der CE-Kennzeichnung versehenen fertigen Apparaten ergibt nicht automatisch ein „konformes“ System; beispielsweise erfüllt eine Kombination aus programmierbaren Logik-Kontrolleinheiten und motorischen Antrieben – beide mit CE-Kennzeichnung versehen – nicht unbedingt die wesentlichen Anforderungen.

Wenn eines dieser fertigen Produkte aus dem Anwendungsbereich der EMV-Richtlinie ausgenommen ist, aber einem anderen EU-Rechtsakt (beispielsweise der Funkanlagenrichtlinie) unterliegt, muss dieses fertige Produkt die Vorschriften des anderen EU-Rechtsakts erfüllen, wenn es in Verkehr gebracht wird. Diese Verpflichtung obliegt dann dem Hersteller, der das Produkt zum ersten Mal bereitstellt.

Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Funkgeräten bzw. elektrischen oder elektronischen Produkten sind bei der Risikobewertung zu berücksichtigen, wenn eine Kombination im oben erläuterten Sinne der EMV-Richtlinie ein einzelnes Gerät ist.

1.5.3 Bauteile/Baugruppen

Im Gegensatz zu fertigen Apparaten verfügen Bauteile/Baugruppen im Allgemeinen nicht über ein eigenes, für die Endnutzung bestimmtes Gehäuse. Bauteile/Baugruppen sind häufig für den Ein- oder Anbau in bzw. an ein Gerät vorgesehen, um eine zusätzliche Funktion bereitzustellen.

Nach Artikel 3 Absatz 2 Nummer 1 der EMV-Richtlinie unterliegen Bauteile/Baugruppen der EMV-Richtlinie, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Sie sind dazu bestimmt, vom Endnutzer in ein Gerät eingebaut zu werden, und
- b) sie können elektromagnetische Störungen verursachen oder durch solche Störungen beeinträchtigt werden.

Nach den Definitionen der Begriffe „Inverkehrbringen“ und „Bereitstellung auf dem Markt“ (Artikel 3 der EMV-Richtlinie) in der Auslegung des Blue Guide wird die Abgabe eines Produkts nur dann als Bereitstellung auf dem Unionsmarkt angesehen, wenn das Produkt für die Endverwendung auf dem Unionsmarkt vorgesehen ist. Die erste Bedingung (Buchstabe a), die sich auf den Endnutzer und damit auf die Endverwendung bezieht, ist somit erfüllt, wenn die Bauteile/Baugruppen als „in Verkehr gebracht“ betrachtet werden.

Die zweite Bedingung (Buchstabe b) ist erfüllt, wenn die Bauteile/Baugruppen elektromagnetische Störungen verursachen oder durch solche Störungen beeinträchtigt werden können. Mindestens eine der beiden Bedingungen muss erfüllt sein. Bauteile/Baugruppen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit keine elektromagnetischen Störungen verursachen, sind ausgenommen und unterliegen somit nicht der EMV-Richtlinie²⁸ (siehe auch Abschnitt 1.4.4 in diesem Leitfaden).

Die dem Bauteil / der Baugruppe beiliegende Gebrauchsanleitung sollte alle relevanten Informationen enthalten und davon ausgehen, dass Einstellungen oder Anschlüsse von Endnutzern vorgenommen werden können, die sich der Auswirkungen hinsichtlich der elektromagnetischen Verträglichkeit nicht bewusst sind.

Die folgenden EMV-relevanten Bauteile/Baugruppen unterliegen beispielsweise der EMV-Richtlinie, wenn sie auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden:

- a) Steckkarten für Computer;
- b) speicherprogrammierbare Steuerungen (SPS);
- c) Elektromotoren (ausgenommen Induktionsmotoren, siehe Abschnitt 1.1.4);
- d) Computer-Laufwerke;
- e) USB-Speichersticks, SD-Karten;

²⁸ Beispielsweise elektrische oder elektronische Bauteile, die Bestandteil elektrischer oder elektronischer Schaltungen sind, sowie „Transistoren“, „Thyristoren“ und „integrierte Widerstände“.

- f) Stromversorgungsgeräte, soweit es sich um eigenständige Apparate handelt oder soweit sie separat verkauft und vom Endnutzer installiert werden;
- g) elektronische Temperaturregler.

1.5.4 *Bewegliche Anlagen*

Bewegliche Anlagen (z. B. mobile LED-Videowände) – definiert als eine Kombination von Geräten (und gegebenenfalls weiteren Einrichtungen), die beweglich und für den Betrieb an verschiedenen Orten bestimmt ist, – gelten als Geräte. Sämtliche für Geräte anwendbare Bestimmungen der EMV-Richtlinie gelten auch für bewegliche Anlagen, wenn keine der Ausnahmen im Sinne der EMV-Richtlinie gegeben ist.

1.6 **Definition des Begriffs „ortsfeste Anlage“**

1.6.1 *Ortsfeste Anlagen*

Der Begriff „ortsfeste Anlage“ bezeichnet „eine besondere Kombination von Geräten unterschiedlicher Art und gegebenenfalls weiteren Einrichtungen, die miteinander verbunden oder installiert werden und dazu bestimmt sind, auf Dauer an einem vorbestimmten Ort betrieben zu werden“.

„Ortsfeste Anlage“ ist somit ein alles umfassender Begriff für sämtliche elektrischen Anlagen, wie beispielsweise kleinste häusliche Elektroinstallation²⁹ und auch geschäftliche und industrielle Anlagen, die als dauerhafte Anlagen gebaut werden.

Von der EMV-Richtlinie ausgenommen sind „aufgrund ihrer Beschaffenheit unkritische“ Anlagen. Es erscheint jedoch problematisch, dieses Ausnahmekriterium ohne weitere Prüfung auf eine bestimmte Art von Anlagen anzuwenden; Ausnahmen können nur auf Einzelfallbasis erfolgen.

Beispiele für ortsfeste Anlagen:

Industrieanlagen, Kraftwerke, Stromversorgungsnetze, Telekommunikationsnetze, Kabelfernsehnetze, Computernetze, Gepäckbearbeitungsanlagen Flughäfen, Beleuchtungsanlagen für Start- und Landebahnen, automatische Lager, Maschinenanlagen in Eissporthallen, Sturmflutwehranlagen (mit Kontrollraum usw.), Windenergieanlagen, Fahrzeugmontageanlagen, Wasserpumpstationen,

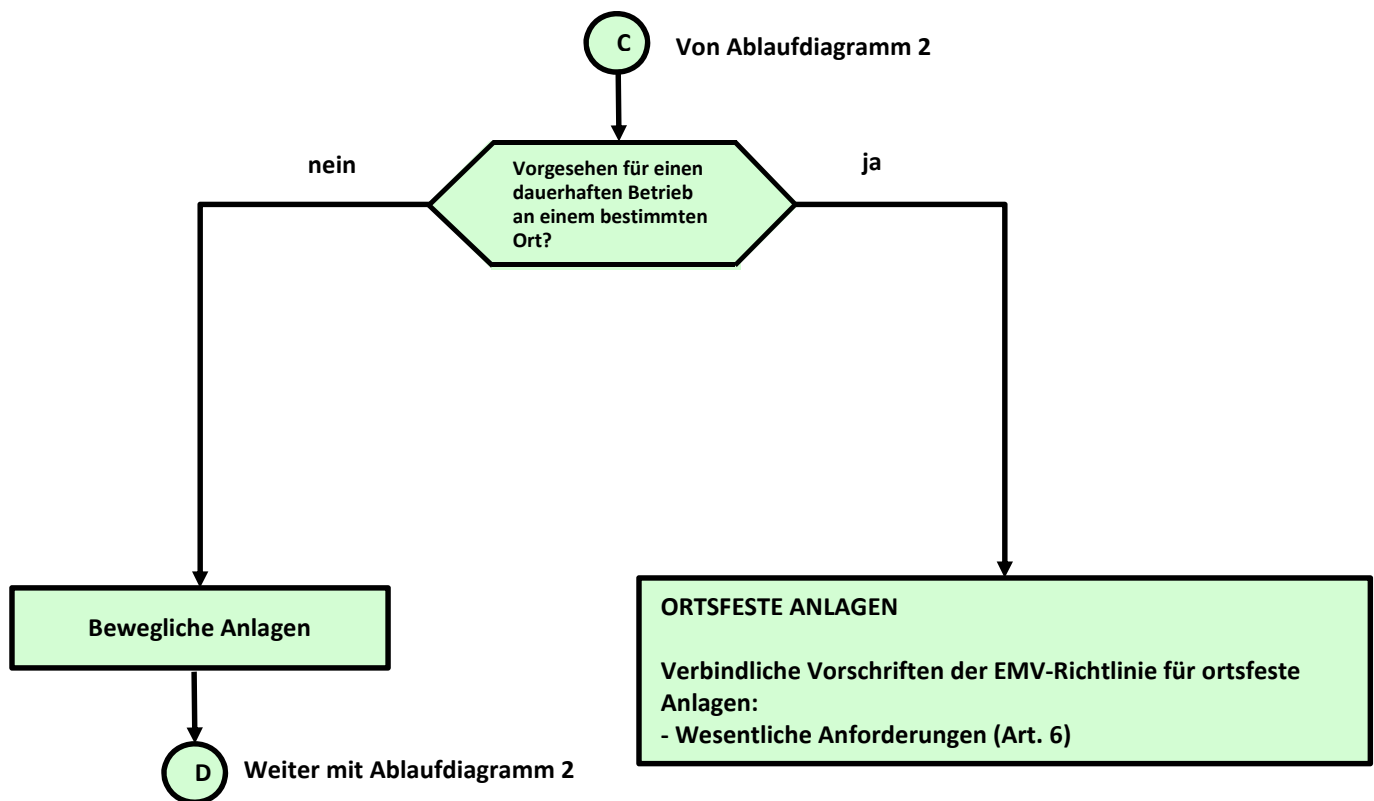
²⁹ Der Begriff „häuslich“ soll nicht als „das ganze Haus“ verstanden werden.

Wasseraufbereitungsanlagen,
Klimaanlagen.

Eisenbahninfrastrukturanlagen,

Weitere Hinweise zu ortsfesten Anlagen sind den Kapiteln 2 und 5 zu entnehmen.

Ablaufdiagramm 4 – Anlagen



1.6.2 Spezielle Geräte für ortsfeste Anlagen

Geräte, die in ortsfeste Anlagen eingebaut werden, müssen im Allgemeinen alle Bestimmungen der EMV-Richtlinie erfüllen. Eine Ausnahme sieht die EMV-Richtlinie jedoch für Geräte vor, die für den Einbau in eine **bestimmte ortsfeste Anlage** bestimmt sind und ansonsten auf dem Markt nicht bereitgestellt werden.

Weitere Informationen zu den Anforderungen an spezielle Geräte sind Abschnitt 5.4 zu entnehmen.

1.7 Sonderfall: Störsender

Störsender unterliegen der EMV-Richtlinie, sofern sie nicht in den Anwendungsbereich der Funkanlagenrichtlinie fallen. Da das Stören von Funknetzen eine wesentliche Funktion dieser Sender ist, können in der Regel keine Störsender entwickelt werden, die die wesentlichen Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit erfüllen. Störsender sowie das Bereitstellen von Störsendern sollten daher verboten bzw. bereits in Verkehr gebrachte Störsender sollten vom Markt genommen oder zurückgerufen werden.

2 WESENTLICHE ANFORDERUNGEN

In der EMV-Richtlinie werden verbindliche „wesentliche Anforderungen“ beschrieben, die allgemein formuliert wurden und für alle Betriebsmittel (z. B. Geräte und ortsfeste Anlagen) gelten, die der EMV-Richtlinie unterliegen. Diese wesentlichen Anforderungen beschreiben das zu erreichende Ergebnis, spezifizieren jedoch nicht die detaillierten technischen Anforderungen. Die Richtlinie sieht die Möglichkeit der Anpassung der Betriebsmittel und der Gestaltung von Produkten an den technischen Fortschritt vor. Es wird nicht vorgeschrieben, mit welchen technischen Lösungen die Anforderungen erfüllt werden müssen, solange die Betriebsmittel den wesentlichen Anforderungen entsprechen.

Die wesentlichen Anforderungen enthalten die notwendigen Elemente zum Schutz des öffentlichen Interesses und Allgemeinwohls.

Die wesentlichen Anforderungen müssen erfüllt werden. Sie sind für alle Betriebsmittel verbindlich, die der EMV-Richtlinie unterliegen. In der EU dürfen nur diesen Anforderungen entsprechende Betriebsmittel in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden.

Die wesentlichen Anforderungen können in zwei Teile unterteilt werden:

„allgemeine Anforderungen“ für alle Betriebsmittel (z. B. Geräte und ortsfeste Anlagen); diese allgemeinen Anforderungen gelten für alle maßgebenden Erscheinungen, sowohl in Bezug auf Emissionen als auch auf Störfestigkeit;

„besondere Anforderungen an ortsfeste Anlagen“.

3 PFLICHTEN DER WIRTSCHAFTSAKTEURE

Hinweise zu den grundlegenden Pflichten für Wirtschaftsakteure sind dem Kapitel 3 („Die Akteure in der Lieferkette und deren Verpflichtungen“) des Blue Guides zu entnehmen. Spezifische Pflichten im Zusammenhang mit der elektromagnetischen Verträglichkeit werden in diesem Leitfaden zur EMV-Richtlinie in Kapitel 4 beschrieben.

4 KONFORMITÄTsbewertungsverfahren für Geräte

4.1 Einleitung

Geräte müssen die in Artikel 6 genannten und in Anhang I der EMV-Richtlinie näher erläuterten wesentlichen Anforderungen erfüllen. Der Nachweis der Einhaltung der wesentlichen Anforderungen wird durch Anwendung des in Artikel 14 genannten und in den Anhängen II und III der EMV-Richtlinie eingehender beschriebenen Konformitätsbewertungsverfahrens erbracht.

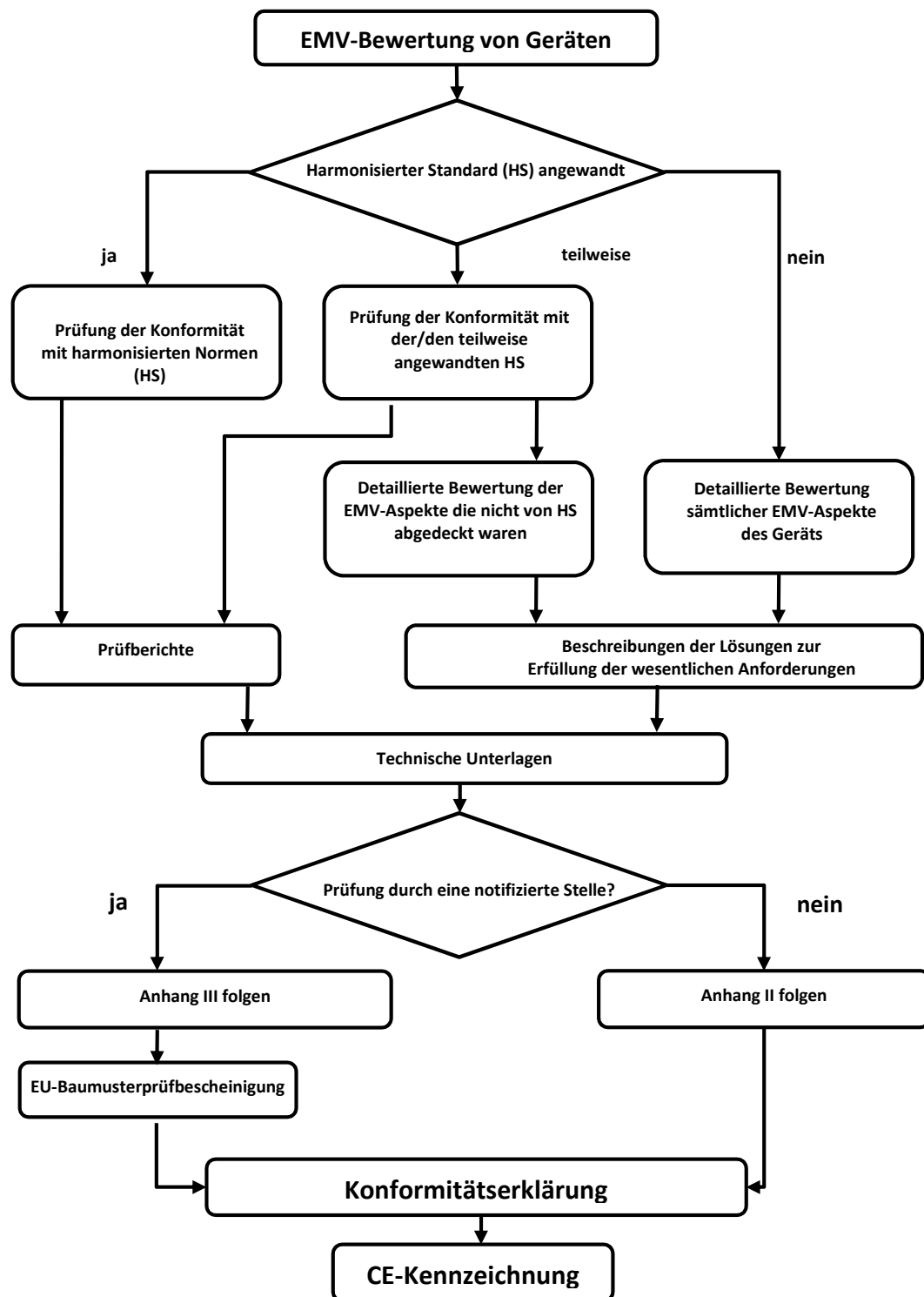
Der Hersteller erstellt die technischen Unterlagen, mit denen nachgewiesen wird, dass die wesentlichen Anforderungen erfüllt werden. Unter anderem ist nachzuweisen, dass die Geräte die geltenden harmonisierten Normen erfüllen. Wenn harmonisierte Normen nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden, ist eine detaillierte technische Begründung erforderlich (u. a. mit einer Liste sonstiger berücksichtigter maßgeblicher technischer Spezifikationen).

Der Hersteller muss alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die Geräte in Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen gefertigt werden.³⁰ Er kann in dem in Anhang III beschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren eine notifizierte Stelle hinzuziehen. (Wenn die Module B und C (d. h. Anhang III) ausgewählt wurden, gewährleistet der Hersteller, dass die Geräte in Übereinstimmung mit dem in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Baumuster gefertigt wurden.)

Der Hersteller ist ferner verpflichtet, eine EU-Konformitätserklärung zu erstellen und auf dem Produkt oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art des Geräts nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Gerät beigefügten Unterlagen das CE-Zeichen anzubringen bzw. abzurufen.

³⁰ Siehe Anhang II.4 und Anhang III Teil B.2.

Ablaufdiagramm 5 – Konformitätsbewertungsverfahren für Geräte



4.2 Risikoanalyse und Risikomanagement

Im Rahmen des für die Geräte vorgesehenen Konformitätsbewertungsverfahrens muss der Hersteller technische Unterlagen erstellen. Diese Unterlagen sollen eine Bewertung der Übereinstimmung der Geräte mit den sie betreffenden Anforderungen ermöglichen; sie müssen eine geeignete Analyse und Bewertung der bestehenden Risiken enthalten. In der EMV-Richtlinie bezieht sich der Begriff „Risiko“ auf Risiken in Verbindung mit den in Anhang I „Wesentliche Anforderungen“ beschriebenen Schutzziele hinsichtlich der elektromagnetischen Verträglichkeit. Die EMV-Bewertung nach Abschnitt 4.3 kann ausgehend von dem Wissen über die relevanten EMV-Erscheinungen der Geräte und von den vorgesehenen Betriebsumgebungen vorgenommen werden. Diese EMV-Bewertung wird als angemessene Analyse und Bewertung der bestehenden Risiken betrachtet. Siehe auch Blue Guide Abschnitt 4.1.1 („Definition der wesentlichen Anforderungen“).

4.3 Bewertung der EMV

4.3.1 Allgemeines Konzept

Der Hersteller bewertet die elektromagnetische Verträglichkeit eines Gerätes³¹ aufgrund der relevanten Erscheinungen, um sicherzustellen, dass er die wesentlichen Anforderungen erfüllt. Wie bereits festgestellt, schreibt die EMV-Richtlinie die Beteiligung eines Dritten (z. B. einer notifizierten Stelle oder eines Labors) bei der Durchführung der Bewertung nicht **zwingend** vor.

Der Hersteller ist für die Anwendung der richtigen Bewertungsmethode in vollem Umfang verantwortlich. Der vorliegende Leitfaden enthält Empfehlungen als Hilfestellung für diesen Prozess.

Ergibt die EMV-Bewertung, dass das betreffende Gerät aufgrund seiner Beschaffenheit keine elektromagnetischen Störungen verursacht (sowohl was die Emissionen als auch die Störfestigkeit anbelangt), so fällt es nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d nicht unter die EMV-Richtlinie, und es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Allerdings sollten die Ergebnisse der Bewertungen und die Schlussfolgerung dokumentiert werden.

Bei der EMV-Bewertung sind alle bei bestimmungsgemäßem Betrieb üblichen Bedingungen zu berücksichtigen.

Kann ein Gerät in verschiedenen Konfigurationen betrieben werden, so muss die Bewertung der elektromagnetischen Verträglichkeit bestätigen, dass das Gerät die wesentlichen Anforderungen „in allen Konfigurationen

³¹ Erwägungsgrund 30 und Artikel 14.

erfüllt, die der Hersteller als repräsentativ für die bestimmungsgemäße Verwendung bezeichnet“.³²

In der Praxis muss die EMV-Bewertung nach einem festgelegten Verfahren erfolgen.

Der Hersteller beginnt sämtliche Verfahren zur Konformitätsbewertung mit einer Analyse der spezifischen Risiken des jeweiligen Produkts, um diesen Risiken derart Rechnung zu tragen, dass die wesentlichen Anforderungen erfüllt werden. (Es bestehen nicht bei allen Produkten dieselben Risiken.)

Wenn diese Risiken ermittelt wurden und der Hersteller die Maßnahmen bestimmt hat, mit denen diese Risiken derart beseitigt oder abgeschwächt werden können, dass die wesentlichen Anforderungen erfüllt werden, kann er die für dieses Produkt maßgeblichen harmonisierten Normen anwenden oder andere technischen Spezifikationen wählen.

Nach der Ermittlung der mit dem jeweiligen Gerät verbundenen Risiken kommen drei Methoden für die Durchführung der Bewertung der elektromagnetischen Verträglichkeit in Betracht:

- a) Anwendung harmonisierter EMV-Normen, nachdem geprüft wurde, ob die gewählten harmonisierten Normen alle für das jeweilige Produkt relevanten Erscheinungen abdecken;
- b) eine EMV-Bewertung, wenn keine harmonisierten Normen angewendet wurden und der Hersteller sein eigenes Verfahren anwendet (andere technische Spezifikationen);
- c) eine Bewertung, bei der die beiden genannten Methoden kombiniert werden; beispielsweise könnten für die Emissionserscheinungen harmonisierte Normen angewendet und für Aspekte der Störfestigkeit eine detaillierte technische EMV-Bewertung vorgenommen werden.

Die Anwendung harmonisierter europäischer Normen (siehe Begriffsbestimmung im maßgeblichen Kapitel des Blue Guide) stellt eine anerkannte Methode zum Nachweis der Einhaltung der wesentlichen Anforderungen dar und ist gewöhnlich die bevorzugte Methode zur Erbringung dieses Nachweises. Der Hersteller kann einen Dritten damit beauftragen, die EMV-Bewertung für ihn durchzuführen oder ihm bei einem bestimmten Teil behilflich zu sein, er ist und bleibt jedoch in vollem Umfang verantwortlich dafür, dass sein Gerät den Bestimmungen der Richtlinie entspricht.

Es sei noch einmal darauf hingewiesen: **Für die EMV-Bewertung ist allein der Hersteller verantwortlich**; die Verantwortung liegt nie bei

³² Anhang II Absatz 2.

einem Dritten wie zum Beispiel einer notifizierten Stelle oder einem EMV-Prüflabor.³³

Wenn ein Hersteller aus den Bauteilen anderer Hersteller ein Endprodukt („fertiges Gerät“) zusammenbaut, behält der Hersteller des Endgeräts die Gesamtkontrolle und ist für die Konformität des fertigen Geräts mit der EMV-Richtlinie verantwortlich.³⁴

4.3.1.1 Betrachtung des „ungünstigsten Falls“

Kann ein Gerät in verschiedenen Konfigurationen betrieben werden, so sollte die Bewertung der elektromagnetischen Verträglichkeit bestätigen, dass das Gerät die wesentlichen Anforderungen in allen Konfigurationen erfüllt, die der Hersteller als repräsentativ für den normalen und bestimmungsgemäßen Betrieb vorhersehen kann.

Der Hersteller ist für die Ermittlung der möglichen Konfigurationen und für die Annahme der „ungünstigsten Fälle“ verantwortlich. Die Betrachtung des ungünstigsten Falls muss in den technischen Unterlagen dokumentiert werden.³⁵

4.3.2 Anwendung der harmonisierten EMV-Normen

„Harmonisierte Normen“ sind europäische Normen, die auf Aufforderung der Kommission zur Durchführung von Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union angenommen wurden (beispielsweise die EMV-Richtlinie).

Wenn die (im Amtsblatt der Europäischen Union genannten) maßgeblichen harmonisierten Normen nach Maßgabe der EMV-Richtlinie eingehalten werden, wird die Erfüllung mit den betreffenden wesentlichen Anforderungen der EMV-Richtlinie vermutet.

Alle harmonisierten Normen enthalten Informationen (einschließlich einer Tabelle in Anhang ZZ) dazu, welche Voraussetzungen für die Vermutung der Erfüllung der betreffenden wesentlichen Anforderungen der EMV-Richtlinie gegeben sein müssen.

³³ Die speziellen Leistungen und die Arbeitsweise der notifizierten Stellen werden in Kapitel 7 beschrieben.

³⁴ Daher wird empfohlen, dass ein Hersteller, der von Anderen bezogene Bauteile und Baugruppen in seine Geräte einbaut, sich im Rahmen des Geschäftsprozesses nach deren EMV-Eigenschaften und nach der Art und Weise des Einbaus erkundigt.

³⁵ Bei den zu berücksichtigenden Störfestigkeits- und Emissionserscheinungen können auch unterschiedliche Fälle als ungünstigste Fälle ausgewählt werden (wegen anderweitiger Erscheinungen). Dadurch kann sich die Anzahl der zu untersuchenden Fälle erhöhen.

Die EMV-Richtlinie bezieht sich auf den Zeitpunkt des Inverkehrbringens jedes einzelnen Geräts.³⁶ Dies bedeutet in Bezug auf Geräte, die über einen langen Zeitraum hinweg fortlaufend produziert werden, dass sich die geltenden Normen im Laufe der Zeit ändern können. In diesem Fall sollten die im Abschnitt 4.3.2 erläuterten Bestimmungen bezüglich der ersetzten Normen und des Endes der Konformitätsvermutung beachtet werden. Das festgesetzte Datum für das Ende der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm gewährleistet einen Übergangszeitraum (gewöhnlich zwischen 18 und 36 Monaten), in dem sich der Hersteller zur Inanspruchnahme der Konformitätsvermutung wahlweise sowohl auf die alte als auch auf die neue Norm berufen kann.

Wenn der Hersteller sich auch nach dieser Zeit weiterhin auf die Konformitätsvermutung berufen will und das betreffende Gerät auf dem EU-Markt noch nicht in Verkehr gebracht wurde, muss das Gerät die später harmonisierte Norm erfüllen, und es wird eine neue Konformitätserklärung benötigt, in der die Übereinstimmung mit dieser Norm erklärt wird (die häufig eine spätere Fassung/Ausgabe mit derselben Nummer ist). Dazu muss der Hersteller eine Beurteilung der elektromagnetischen Verträglichkeit nach der neueren harmonisierten Norm vornehmen. Im Zuge dieser Beurteilung gelangt er unter Umständen zu dem Ergebnis, dass in gewissem Umfang eine erneute Prüfung erforderlich ist.

Möglicherweise möchte der Hersteller allerdings die wesentlichen Anforderungen auch weiterhin nach Maßgabe der „alten“ Fassung (die nicht mehr harmonisiert wurde) erfüllen – erforderlichenfalls durch weitere technische Lösungen. Da harmonisierte Normen nicht verbindlich sind, ist dies selbstverständlich eine annehmbare Lösung. Anders als bei der Anwendung der späteren Fassung wird durch diese Lösung allerdings keine Konformitätsvermutung begründet. In diesem Fall muss der Hersteller nachweisen, dass seine Produkte mit den von ihm gewählten Mitteln die wesentlichen Anforderungen erfüllen.

Wenn neue Fassungen veröffentlicht werden und anzuwenden sind, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass ein vorhandenes Produkt einer umfassenden neuen Beurteilung unterzogen werden muss. Die Beurteilung kann sich auf die Änderungen beschränken, die sich unmittelbar auf das betreffende Gerät auswirken. Vielleicht betrifft die jeweilige Änderung beispielsweise nur einen kleinen Teil des Anwendungsbereichs oder eine besondere Bestimmung oder Erscheinung.

³⁶ Siehe Abschnitt 2.2 des Blue Guide („Bereitstellung auf dem Markt“).

Harmonisierte Normen nach der EMV-Richtlinie werden von den drei in der Normungs-Verordnung anerkannten europäischen Normungsorganisationen entwickelt und angenommen:³⁷

- Europäisches Komitee für Normung (CEN),
- Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) und
- Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI).

Nähere Informationen zur allgemeinen EU-Politik in Bezug auf harmonisierte Normen sind der Website der Europäischen Kommission zu entnehmen.

4.3.2.1 Liste der harmonisierten Normen

Die Liste der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten harmonisierten Normen wird regelmäßig aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht auf ihrer Website zur EMV-Richtlinie einen Link zur betreffenden Ausgabe des Amtsblatts.

Informationen über Normen sind zudem den folgenden Websites des CENELEC, des ETSI und des CEN zu entnehmen:

www.cenelec.eu,

www.etsi.org und

www.cen.eu.

CEN- und CENELEC-Normen erhalten Sie im Volltext bei den nationalen Mitgliedern des CEN bzw. des CENELEC oder bei Ihrer nationalen Normungsorganisation, wenn Sie nicht im Territorium eines der Mitglieder des CEN/CENELEC ansässig sind.

Auf der folgenden Website finden Sie eine Liste der CENELEC-Mitglieder: <http://www.cenelec.eu/>.

ETSI-Normen können kostenlos von der ETSI-Website heruntergeladen werden. Manchmal werden sie auch von nationalen Normungsorganisationen oder von Dritten bereitgestellt.

Weitere Informationen zur Anwendung harmonisierter Normen sind Anhang 2 zu entnehmen.

³⁷ Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

4.3.2.2 Maßgebliche harmonisierte Normen

Für die Auswahl der maßgeblichen harmonisierten Normen ist der Hersteller verantwortlich.

Wenn der Hersteller sich für die Anwendung harmonisierter Normen entscheidet, sind die Normen in der nachstehenden Reihenfolge auszuwählen:

- spezifische Normen für das jeweilige Produkt (wenn verfügbar),
- spezifische Normen für die jeweilige Produktfamilie (wenn verfügbar) und
- allgemeine Normen.

Spezifische Normen für das jeweilige Produkt (bzw. die Produktfamilie) sind die Normen, die von europäischen Normungsorganisationen unter Berücksichtigung der Umgebung sowie der Betriebs- und der Lastbedingungen der Betriebsmittel verfasst wurden und die zum Nachweis der Konformität mit der Richtlinie als am besten geeignet betrachtet werden.

Wenn spezifische Formen für das jeweilige Produkt oder die Produktfamilie nicht verfügbar sind, können allgemeine Normen verwendet werden. Diese Normen werden nach allgemeinen Umgebungen unterschieden. Sie enthalten jedoch keine spezifischen Hinweise zum Betrieb und zur Belastung von Betriebsmitteln während der Prüfphase einer EMV-Bewertung.

Unter Umständen müssen mehrere harmonisierte Normen angewendet werden, um alle wesentlichen Anforderungen der Richtlinie abzudecken. Bei allen harmonisierten Normen werden die jeweils abgedeckten wesentlichen Anforderungen in einem Anhang beschrieben.

Im Allgemeinen müssen die folgenden wesentlichen Aspekte berücksichtigt werden:

- gestrahlte Störungen,
- leitungsgeführte Störungen,
- Störfestigkeit gegenüber anhaltenden gestrahlten und leitungsgeführten Störungen,
- Störfestigkeit gegenüber vorübergehenden Erscheinungen.

Möglicherweise müssen mehrere Normen angewendet werden, um allen relevanten Erscheinungen in allen relevanten Frequenzbereichen Rechnung zu tragen. Bei Geräten mit mehreren Funktionen müssen unter

Umständen Normen ausgewählt werden, die für alle wesentlichen Funktionen von Bedeutung sind.

Hilfreiche praktische Informationen zur Auswahl der anwendbaren CENELEC-Normen sind dem auf der Website des CENELEC bereitgestellten CENELEC Guide 25 („Use of EMC standards for the application of the EMCD“) zu entnehmen. Im ebenfalls auf dieser Website verfügbaren CENELEC Guide 24 werden die allgemeine Struktur der Normung im Zusammenhang mit der EMV sowie die Funktionen der EMV-Normen (Grundnormen, allgemeine Normen und Normen für Produkte (Produktfamilien) beschrieben.

4.3.3 EMV-Bewertung, wenn keine harmonisierten Normen angewendet wurden

Wenn ein Hersteller den EMV-Risiken eines Geräts mit anderen Mitteln begegnet, möchte er die Konformität seines Geräts unter Umständen auch unmittelbar bezogen auf die wesentlichen Anforderungen erklären, ohne auf harmonisierte Normen Bezug zu nehmen. Falls sich der Hersteller dafür entscheidet, keine harmonisierten Normen zu befolgen, ist es seine Pflicht, unter Verwendung anderer Mittel seiner Wahl, die ein zumindest gleichwertiges Sicherheits- oder Schutzniveau bieten, nachzuweisen, dass seine Produkte die wesentlichen Anforderungen erfüllen (siehe Blue Guide, Abschnitt 4.1.3 („Konformität mit den wesentlichen Anforderungen: andere Möglichkeiten“). Diese Bewertung muss nach einer technischen Methode durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Anforderungen der EMV-Richtlinie erfüllt werden. Der Hersteller muss einen eindeutigen Konformitätsnachweis vorlegen.

Diese Möglichkeit eröffnet einige Flexibilität bei der technischen Entwicklung, die insbesondere dann von entscheidender Bedeutung sein kann, wenn Hersteller neuer oder innovativer Geräte, für die noch keine Normen existieren, bzw. bei denen bestehende Normen nicht angewendet werden können, ihre Geräte anhand der wesentlichen Anforderungen bewerten möchten.

Dies ist üblicherweise der Fall, wenn:

- es keine harmonisierten europäischen Normen gibt oder wenn diese nicht alle für die Geräte geltenden wesentlichen Anforderungen abdecken;
- das Gerät auf einer Technologie basiert, die mit harmonisierten europäischen Normen nicht kompatibel ist oder in diesen noch nicht berücksichtigt wurde, und Fachgrundnormen nicht angewendet werden können;
- der Hersteller Prüfeinrichtungen verwendet, die in den harmonisierten europäischen Normen noch nicht berücksichtigt werden;

- der Hersteller andere Normen oder Spezifikationen anwenden möchte, die im Zusammenhang mit der EMV-Richtlinie noch nicht harmonisiert wurden;
- das betreffende Gerät zu groß für die in der harmonisierten europäischen Norm beschriebene Prüfeinrichtung ist oder wenn eine Prüfung unter Betriebsbedingungen vorgesehen ist, diese aber in einer harmonisierten Norm noch nicht ausreichend abgedeckt ist.

Welche Bewertung bei einem Gerät vorzunehmen ist, hängt von mehreren Faktoren ab, unter anderem von

- der Art (den Merkmalen) des Geräts,
- der vorgesehenen Verwendung,
- dem Verwendungsort, der elektromagnetischen Umgebung,
- der Art der Störungen, die vom Gerät verursacht werden bzw. die das Gerät beeinträchtigen können,
- den Umgebungsbedingungen,
- den Leistungskriterien im Hinblick auf die Störfestigkeit.

Nach der EMV-Richtlinie ist der Hersteller verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Prüfung der Konformität unternommenen Schritte und alle getroffenen Entscheidungen hinsichtlich der Aspekte zu dokumentieren, für die er die jeweilige Bewertungsmethode ausgewählt hat. In diesem Zusammenhang kann unter Umständen u. a. folgendes erforderlich sein:

- eine Beschreibung und Definition der Betriebsbedingungen des Geräts und des Verwendungszwecks; dies gilt auch für die Spannung und Frequenz der Stromversorgung des Geräts;
- die Spezifizierung sowie Beschreibungen und eine Einstufung der Umgebungen, in denen das Gerät betrieben wird; in diesem Zusammenhang sind u. U. auch relevante Aspekte für Geräte zu berücksichtigen, die beweglich sind und die aufgrund ihrer Emissions- und Störfestigkeitseigenschaften für verschiedene Umgebungen geeignet sein müssen. Für die Auswahl ist der Hersteller zuständig. Er trifft seine Entscheidung in Kenntnis der elektromagnetischen Umgebung und der jeweiligen statistischen Aspekte;
- eine klare Spezifizierung relevanter Quellen und Auswirkungen abgedeckter elektromagnetischer Erscheinungen sowie der jeweiligen Verträglichkeitsniveaus;
- eine Spezifizierung der Leistungskriterien des Geräts; dabei sollten die berechtigten Erwartungen der Nutzer berücksichtigt werden;

- die Prüfgrenzwerte für die Störfestigkeit des Geräts;
- Grenzwerte für Emissionen usw.;
- Verweise auf verfügbare Unterlagen wie beispielsweise harmonisierte Normen oder Empfehlungen;
- Hinweise auf Abweichungen von verfügbaren Referenzdokumenten; diese Abweichungen können die berücksichtigten Erscheinungsformen, Prüfmethode, Prüfeinrichtungen oder Prüfgrenzwerte usw. betreffen;
- entwurfsbezogene Erwägungen und/oder Ergebnisse von Berechnungen der elektromagnetischen Verträglichkeit;
- statistische Auswertungen, theoretische Untersuchungen oder sonstige durchgeführte Prüfungen, die Hintergrundwissen, Argumenten, Ergebnissen oder Schlussfolgerungen zugrunde liegen; die betreffenden Angaben können Informationen über das Vorkommen und über die statistische Verteilung der Störungen umfassen;
- eine Beschreibung zum Vorgehen bei der Auswahl der Bauteile;
- Informationen über Abschirmungen, über die Isolierung und die Führung von Kabeln, über Filter, Ferrite usw.;
- Beschreibungen der gewählten Lösungen zur Erfüllung der wesentlichen Anforderungen einschließlich einer Liste der berücksichtigten relevanten technischen Spezifikationen;
- sämtliche Spezifikationen zu allgemeinen oder spezifischen Anforderungen, die zur Begrenzung etwaiger Störungen berücksichtigt wurden;
- eine Bewertung dazu, ob die Erfüllung der wesentlichen Anforderungen in Wohngebieten sichergestellt ist; wenn die Erfüllung der Anforderungen nicht gewährleistet ist, sind die betreffenden Verwendungsbeschränkungen eindeutig anzugeben;
- eine Bewertung dazu, ob bei Montage, Installation, Wartung oder Betrieb des Geräts besondere Vorkehrungen zu treffen sind, damit es nach Inbetriebnahme die wesentlichen Anforderungen erfüllt;
- Auswahlkriterien für den ungünstigsten Fall bei Gerätereihen mit ähnlichen Merkmalen.

Anhang 3 dieses Leitfadens enthält detaillierte Hinweise zur Auswahl von in der EMV-Bewertung zu berücksichtigenden elektromagnetischen Erscheinungen.

Auch für die Hersteller, die diese Bewertungsmethode anwenden, kommen harmonisierte Normen und die betreffenden Entwürfe sowie für die elektromagnetische Verträglichkeit relevante, nach der Richtlinie aber

nicht harmonisierte Normen (d. h. EMV-Grundnormen) als Referenzunterlagen in Betracht.

Sicherheitshalber sei noch einmal ausdrücklich betont: Bei Anwendung dieses Verfahrens gilt für das Gerät keine Konformitätsvermutung.

4.4 Nach der EMV-Richtlinie erforderliche Unterlagen

Nach der EMV-Richtlinie sind die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung erforderlich.

4.4.1 Technische Unterlagen

Unabhängig davon, ob die Prüfung nach Anhang II („interne Fertigungskontrolle“) oder die Prüfung nach Anhang III („EU-Baumusterprüfung, gefolgt von der Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle“) ausgewählt wurde, erstellt der Hersteller die technischen Unterlagen, mit denen nachgewiesen wird, dass das Gerät die wesentlichen Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt.

Diese Unterlagen sollen eine Bewertung der Übereinstimmung der Geräte mit den sie betreffenden Anforderungen ermöglichen; sie müssen eine geeignete Analyse und Bewertung der bestehenden Risiken enthalten. In den Unterlagen müssen alle notwendigen praktischen (technischen) Einzelheiten enthalten sein, u. a.:

- eine Kennzeichnung des Produkts, auf das sich die technischen Unterlagen beziehen; anhand dieser Kennzeichnung sollte eine eindeutige Verbindung zwischen den technischen Unterlagen, der EU-Konformitätserklärung und dem Produkt hergestellt werden können;
- eine allgemeine Beschreibung des Geräts; der Umfang der Angaben hängt von der Komplexität des Gerätes ab; ein einfaches Gerät kann vielleicht in einer Zeile umfassend definiert werden, für komplexere Geräte kann dagegen eine vollständige Beschreibung erforderlich sein (eventuell mit Bild);
- Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Baugruppen, Schaltkreisen usw. (siehe Blue Guide Abschnitt 4.3 „Technische Unterlagen“ Absatz 4);
- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis dieser Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des Geräts erforderlich sind;
- wenn harmonisierte europäische Normen angewendet wurden, ist die Übereinstimmung mit diesen nachzuweisen. Ein solcher Nachweis umfasst zumindest eine mit Datum versehene Liste der angewendeten harmonisierten europäischen Normen und der bei Anwendung dieser Normen erzielten Ergebnisse;

- wenn harmonisierte europäische Normen nicht oder nur teilweise angewendet wurden, ist eine Beschreibung der zur Erfüllung der wesentlichen Anforderungen getroffenen Maßnahmen – eine EMV-Bewertung gemäß Anhang II der Richtlinie – beizufügen. In diesem Fall ist in den technischen Unterlagen anzugeben, welche Teile der harmonisierten Norm angewendet wurden. Wenn keine harmonisierten Normen verwendet werden, kann eine Liste anderer berücksichtigter technischer Spezifikationen beigelegt werden. Zu diesen Unterlagen gehören Prüfberichte, Entwurfsberechnungen, durchgeführte Untersuchungen usw.;
- wenn der Hersteller das in Anhang III der EMV-Richtlinie beschriebene Verfahren anwendet, ist die Erklärung der notifizierten Stelle beizufügen.

Nach Artikel 7 Absatz 9 der EMV-Richtlinie und nach Kapitel 3 („Die Akteure in der Lieferkette und deren Verpflichtungen“) des Blue Guide legt der Hersteller ferner auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde alle erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Papier oder in elektronischer Form zum Nachweis der Konformität des Geräts mit dieser Richtlinie in einer Sprache vor, die für diese Behörde leicht verständlich ist.

4.4.2 EU-Konformitätserklärung

Die Übereinstimmung eines Gerätes mit allen einschlägigen wesentlichen Anforderungen wird mit der vom Hersteller – innerhalb oder außerhalb der EU – oder seinem Bevollmächtigten in der EU ausgestellten EU-Konformitätserklärung zum Ausdruck gebracht. Da es sich bei der Konformitätserklärung um eine „offizielle“ Erklärung handelt, muss sie vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten unterzeichnet werden.

Mit der Ausstellung der EU-Konformitätserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung dafür, dass das Gerät die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt.

Nach Anhang IV der Richtlinie ist die Konformitätserklärung wie folgt aufgebaut bzw. enthält die folgenden Angaben:

- Gerätetyp/Produkt (Produkt-, Typen-, Chargen- oder Seriennummer);
- Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten;
- eine Erklärung darüber, dass der Hersteller die alleinige Verantwortung für die Ausstellung der EU-Konformitätserklärung trägt;
- Angabe des Gegenstands der Erklärung (Bezeichnung des Geräts zwecks Rückverfolgbarkeit); dazu kann eine hinreichend deutliche Farabbildung gehören, wenn dies zur Identifikation des Geräts notwendig ist);

- die Erklärung, dass der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung die einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union erfüllt;
- die Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen, die zugrunde gelegt wurden, einschließlich des Datums der Norm, oder die Angabe anderer technischer Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird, einschließlich des Datums der Spezifikation;
- gegebenenfalls die folgende Erklärung: Die notifizierte Stelle ... (Name, Kennnummer) ... hat ... (Beschreibung der Maßnahme) ... und folgende Bescheinigung ausgestellt: (Nummer der EU-Baumusterprüfbescheinigung);
- Zusatzangaben;
- die Angabe des Unterzeichners (unterzeichnet für und im Namen von);
- Ort und Datum der Ausstellung;
- Name, Funktion und Unterschrift.

Siehe auch Abschnitt 4.4 („EU-Konformitätserklärung“) des Blue Guide.

In den meisten Fällen handelt es sich bei den datierten Verweisen auf die Spezifikationen, nach denen die Konformität erklärt wird, um die im Amtsblatt der EU genannten und für das betreffende Gerät geltenden harmonisierten Normen. Wenn harmonisierte Normen nicht oder nur teilweise angewendet wurden, ist auf alle angewendeten identifizierbaren, nicht harmonisierten Normen oder Spezifikationen zu verweisen.

Die Konformitätserklärung kann beliebig gestaltet werden, muss jedoch die in Anhang IV der EMV-Richtlinie vorgeschriebenen Mindestangaben enthalten. Wenn diese Mindestangaben nicht vollständig enthalten sind, gilt die Konformitätserklärung als unvollständig und folglich als ungültig. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats können dann mit geeigneten Maßnahmen reagieren.

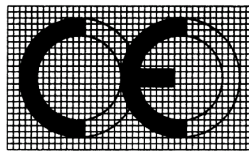
Unterliegt ein Gerät mehreren Rechtsakten der Union, in denen jeweils eine EU-Konformitätserklärung vorgeschrieben ist, wird nur eine einzige EU-Konformitätserklärung für sämtliche Rechtsakte der Union ausgestellt. In dieser Erklärung sind die betroffenen Rechtsvorschriften der Union samt ihrer Fundstelle im Amtsblatt anzugeben. Die einzige EU-Konformitätserklärung kann eine Akte sein, die aus den einschlägigen einzelnen Konformitätserklärungen besteht. Wenn eine nationale zuständige Behörde eine EU-Konformitätserklärung verlangt, muss der Hersteller die Konformitätserklärung vorlegen (als einzelne Konformitätserklärung oder als vollständige Gruppe bzw. als vollständiges Paket an Konformitätserklärungen).

4.5 CE-Kennzeichnung und Angaben

4.5.1 CE-Kennzeichnung

Nach der EMV-Richtlinie muss das Gerät mit der CE-Kennzeichnung als Nachweis der Konformität mit der EMV-Richtlinie versehen sein.

Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. Die Kennzeichnung ist wie folgt zu gestalten:



Die CE-Kennzeichnung wird gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Gerät oder seiner Datenplakette angebracht. Wenn die Art des Geräts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird sie auf der Verpackung und den beigelegten Unterlagen angebracht. Weitere Einzelheiten zur CE-Kennzeichnung und zu möglichen Ausnahmen von den Vorschriften für die Kennzeichnung des Produkts (z. B. wenn die Art des Produktes dies nicht zulässt oder hierfür keinen Anlass gibt) sind dem Blue Guide Abschnitt 4.5.1 („CE-Kennzeichnung“) zu entnehmen.

In Artikel 19 Absatz 1 sind die Ausnahmen u. a. von der Pflicht zur Anbringung der CE-Kennzeichnung auf Geräten geregelt, die in eine bestimmte ortsfeste Anlage eingebaut und ansonsten nicht auf dem Markt bereitgestellt werden sollen. Die CE-Kennzeichnung kann jedoch vorgeschrieben werden, um die Konformität mit anderen Richtlinien nachzuweisen, die ebenfalls eine CE-Kennzeichnung vorsehen.

4.5.2 Informationen zur Identifizierung

Nach der EMV-Richtlinie müssen Geräte „eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen“. Diese Anforderung lässt Raum für einige Flexibilität, da sie die Auswahl der Methode für die Identifizierung eines Geräts für aufsichtsrechtliche Zwecke dem Hersteller überlässt. Ein Gerät muss jedoch zweifelsfrei der Konformitätserklärung und den technischen Unterlagen zuzuordnen sein.

Der Blue Guide enthält weitere Informationen zu den Umständen, unter denen Ausnahmen von diesen Identifizierungspflichten in Betracht kommen.

Bei speziellen Geräten, die (nach Artikel 19 Absatz 1) für den Einbau in eine bestimmte ortsfeste Anlage bestimmt und ansonsten im Handel nicht

erhältlich sind, dürfen die kennzeichnenden Angaben in den beigelegten Unterlagen stehen und müssen nicht auf dem Gerät angebracht sein.

4.5.3 Angaben, die die Rückverfolgung ermöglichen

Um die Rückverfolgung zu erleichtern, geben die Hersteller ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und die Postanschrift an, unter der sie erreichbar sind. Die Anschrift bezieht sich auf eine zentrale Anlaufstelle, an der der Hersteller erreichbar ist.

Einführer (wenn das Gerät eingeführt wird) geben ebenfalls ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke und ihre Postanschrift an, unter der sie erreichbar sind.

Die Kontaktdaten sind in einer Sprache anzugeben, die für die Endnutzer und die Marktüberwachungsbehörden leicht verständlich ist.

Die Angaben zur Rückverfolgung sind auf dem eigentlichen Gerät anzubringen. Wenn dies nicht möglich ist, können die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in den dem Gerät beigelegten Unterlagen angegeben werden.

Eine umfassende Erläuterung sowie nähere Angaben zu den Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit sind Abschnitt 4.2.2 („Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit“) des Blue Guide zu entnehmen.

4.5.4 Information zur Nutzung des Geräts

Den Geräten ist Folgendes beizufügen:

- Angaben dazu, ob bei Montage, Installation, Wartung oder Betrieb des Geräts besondere Vorkehrungen zu treffen sind, damit es nach Inbetriebnahme die wesentlichen Anforderungen der EMV-Richtlinie erfüllt;
- eindeutige Hinweise auf eine Nutzungsbeschränkung in Wohngebieten – gegebenenfalls auch auf der Verpackung –, wenn die Übereinstimmung mit den wesentlichen Anforderungen der EMV-Richtlinie in Wohngebieten nicht gewährleistet ist (siehe Abschnitt 4.5.5 dieses Leitfadens);
- Informationen, die zur Nutzung des Geräts für den vorgesehenen Verwendungszweck erforderlich sind (in der dem Gerät beigelegten Betriebsanleitung).

Sämtliche Angaben sind in einer Sprache abzufassen, die für Verbraucher und andere Endnutzer des betreffenden Mitgliedstaats leicht verständlich ist. Diese Betriebsanleitungen und Informationen sowie alle Kennzeichnungen müssen klar, verständlich und deutlich sein.

Möglicherweise sind bei der Montage, oder bei der Installation besondere Punkte zu beachten, damit die Geräte im Betrieb die wesentlichen Anforderungen der Richtlinie erfüllen. Daher sind sämtliche Informationen anzugeben, die benötigt werden, damit die betreffenden Geräte ordnungsgemäß montiert, installiert und betrieben werden können (siehe auch Abschnitt 3.1 Nummer 4 („Hersteller“) des Blue Guide). Wenn einem Gerät keine Hinweise beigelegt sind, wird vermutet, dass das Gerät von den Nutzern ohne besondere Berücksichtigung der EMV-Aspekte montiert werden kann und dennoch die wesentlichen Anforderungen der EMV-Richtlinie erfüllt.

Genauere Angaben sind jedoch beispielsweise erforderlich,

- wenn im Zusammenhang mit der EMV bestimmte Erdungsaspekte für das Gerät von Bedeutung sind, wobei die Erdung aus Sicherheitsgründen selbstverständlich nicht beeinträchtigt werden darf;
- wenn das Gerät an andere Geräte angeschlossen wird; in diesem Fall können bestimmte Kabel erforderlich sein (z. B. geschirmt oder doppelt geschirmt). Auf diese Anforderung ist gegebenenfalls hinzuweisen, damit die Montage richtig durchgeführt wird.

Ferner ist auf sämtliche für die Erfüllung der wesentlichen Anforderungen notwendigen Vorkehrungen bei der Nutzung und Wartung des Gerätes hinzuweisen.

4.5.5 *Hinweis in Fällen, in denen die Einhaltung wesentlicher Anforderungen für Wohngebiete nicht gewährleistet ist*³⁸

Die elektromagnetische Umgebung von Wohngebieten erfordert nach der EMV-Richtlinie besondere Aufmerksamkeit. Es ist davon auszugehen, dass Rundfunkempfänger in solchen Gebieten in unmittelbarer Nähe von anderen Geräten genutzt werden.

Die EMV-Richtlinie schreibt vor, dass bei Geräten, für welche der Hersteller die Übereinstimmung mit den wesentlichen Anforderungen für Wohngebiete nicht gewährleisten kann (zum Beispiel wenn die in Normen genannten Grenzwerte für Wohnumgebungen überschritten werden), deutlich auf diese Nutzungseinschränkung hinzuweisen ist, gegebenenfalls auch auf der Verpackung. Ein deutlicher Hinweis könnte wie folgt aussehen (wobei der Hersteller je nach Schwere des Problems, das bei Nutzung des Geräts an solchen Orten auftreten kann, über die Gestaltung entscheidet):

- Dieses Produkt darf nicht in Wohngebieten verwendet werden.
- Dieses Produkt kann bei Nutzung in Wohngebieten Störungen verursachen. Die Nutzung in solchen Gebieten muss vermieden

³⁸ EMV-Richtlinie Artikel 18 Nummer 2.

werden, es sei denn, der Nutzer trifft besondere Maßnahmen zur Verringerung der elektromagnetischen Strahlung, so dass der Empfang von Rundfunk- und Fernsehsendungen nicht gestört wird.

In harmonisierten Normen verwendete Beschreibungen (zum Beispiel „dies ist ein Produkt der Klasse A“) sind ohne nähere Erläuterung nicht geeignet, da sie von der breiten Öffentlichkeit nicht verstanden werden.

Wie in Abschnitt 4.5.4 erläutert, sollte der Hinweis auch auf der Verpackung (sofern vorhanden) angebracht werden und in den beigefügten Unterlagen (z. B. in der Betriebsanleitung) enthalten sein. Der Hinweis ist in einer Sprache abzufassen, die für Verbraucher und andere Endnutzer des betreffenden Mitgliedstaats leicht verständlich ist.

5 ORTSFESTE ANLAGEN

5.1 Wesentliche Anforderungen

Als „ortsfeste Anlage“ wird „eine besondere Kombination von Geräten unterschiedlicher Art und gegebenenfalls weiteren Einrichtungen [bezeichnet], die miteinander verbunden oder installiert werden und dazu bestimmt sind, auf Dauer an einem vorbestimmten Ort betrieben zu werden“.

Aufgrund der Beschaffenheit ortsfester Anlagen sind bestimmte Vorschriften betreffend das ungehinderte Inverkehrbringen in der Union auf diese Anlagen nicht anwendbar. Daher setzt die Inbetriebnahme dieser Anlagen auch nicht voraus, dass die Anforderungen an die CE-Kennzeichnung, die Konformitätserklärung oder die förmliche EMV-Bewertung erfüllt werden. Allerdings müssen die für ortsfeste Anlagen geltenden wesentlichen Anforderungen sowie andere spezielle Anforderungen (Anhang I der Richtlinie) erfüllt werden.

Die EMV-Richtlinie schreibt Maßnahmen vor, die es den zuständigen Behörden ermöglichen sollen, Beschwerden über Störungen nachzugehen, die von ortsfesten Anlagen verursacht werden.³⁹

Die Montage einer ortsfesten Anlage kann den Einbau mehrerer Geräte umfassen, darunter auch spezielle Geräte nach Artikel 19 Absatz 1 (Unterabsatz 2) und andere, nicht unter die EMV-Richtlinie fallende Einrichtungen.

Geräte, die in ortsfeste Anlagen eingebaut wurden, unterliegen allen für Geräte geltenden Vorschriften der EMV-Richtlinie. Nach Artikel 19 Absatz 1 der EMV-Richtlinie sind jedoch unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen möglich (siehe Abschnitte 1.6.2 und 5.4 in diesem Leitfaden).

³⁹ Artikel 19 Absatz 2.

Nach den besonderen wesentlichen Anforderungen in Anhang II Absatz 2 der Richtlinie müssen ortsfeste Anlagen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik sowie der Angaben des jeweiligen Herstellers zur vorgesehenen Verwendung der Komponenten der ortsfesten Anlage installiert werden, damit die wesentlichen Anforderungen nach Anhang II Absatz 1 erfüllt sind.

Die beiden Grundanforderungen bezüglich der Verwendung von Komponenten und der anerkannten Regeln der Technik können wie folgt zusammengefasst werden:

Vorgesehene Verwendung von Bauteilen

Für jedes in einer ortsfesten Anlage verwendeten Bauteils müssen sämtliche EMV-Anweisungen des Herstellers berücksichtigt werden. Dies gilt für alle Teile, unabhängig davon, ob es sich um große Maschinen, Geräte, nicht unter die EMV-Richtlinie fallende Bauteile, spezielle Geräte für die ortsfeste Anlage usw. handelt.

Da ortsfeste Anlagen an einem vorher festgelegten Ort installiert werden, sollte die Gebrauchsanleitung gewährleisten, dass die Komponenten auch tatsächlich an diesem speziellen Ort installiert werden.

Die Anweisungen können zum Beispiel Folgendes enthalten:

- genaue Hinweise zur Umgebung (besonders zur EMV-Umgebung);
- Angaben zu notwendigen Zusatzeinrichtungen (Schutzvorrichtungen, Filter usw.);
- Spezifikationen und Länge der für externe Anschlüsse benötigten Kabel;
- Angaben zu den Nutzungsbedingungen;
- Hinweise zu besonderen Vorkehrungen für die EMV (Potentialausgleichserdung usw.).

Anerkannte Regeln der Technik

Die anerkannten Regeln der Technik stellen einen Kompromiss für ein sachgerechtes technisches Verhalten unter Berücksichtigung der für die jeweilige ortsfeste Anlage geltenden anerkannten Normen und Verfahrensregeln dar. „Anerkannte Regeln der Technik“ im Sinne von Anhang I Absatz 2 sind Verfahren, die am betreffenden Standort die Zwecke der EMV unterstützen.

Allgemeine Informationen zu den anerkannten Regeln der Technik im Zusammenhang mit Anlagen werden in Handbüchern,

Kursen und technischen Berichten zum Thema EMV vermittelt. So enthalten zum Beispiel einige von Normungsorganisationen veröffentlichte technische Berichte Leitlinien für die Installation und für Maßnahmen zur Abschwächung elektromagnetischer Strahlung.

Die anerkannten Regeln der Technik werden insbesondere auf dem Gebiet der EMV ständig weiterentwickelt. Zwar sind Verfahren nach dem „Stand der Technik“ anzuwenden; dies bedeutet aber nicht unbedingt, dass diese Verfahren tatsächlich für alle Anlagen relevant wären. Eine Norm für Anlagen kann nie alle besonderen örtlichen Bedingungen abdecken. Deshalb müssen einige Grundregeln bekannt sein, wenn der Nachweis für eine Montage nach den anerkannten Regeln der Technik erbracht werden soll:

- Emissionen: erfordern geeignete Maßnahmen zur Verringerung der Störquellen durch konstruktive EMV-Vorkehrungen, z. B. den Einbau von Filtern oder Absorptionseinrichtungen;
- Kopplung und Strahlung: erfordern geeignete Maßnahmen in Bezug auf Entfernungen, Potentialausgleichserdung, Auswahl der Kabel, Abschirmung usw.;
- Störfestigkeit: erfordert geeignete Maßnahmen um den Schutz empfindlicher Betriebsmittel gegen die verschiedenen Arten der möglichen Störungen zu gewährleisten.

Bei Anwendung der wesentlichen Anforderungen auf eine bestimmte ortsfeste Anlage ist entscheidend, dass die Grenzlinien/geografischen Grenzen der ortsfesten Anlage definiert werden, um sie klar von der äußeren Umgebung abzugrenzen.

Wie bei Geräten ist bei Installationen Folgendes anzugeben:

- die Anschlüsse/Schnittstellen, an denen leitungsgeführte (Hoch- oder Niederfrequenz-)Störungen die Grenze zwischen ortsfester Anlage und äußerer Umgebung überschreiten können (Anschluss an die Stromversorgung, Steuerungs- und Telekommunikationsanschlüsse usw.);
- der Mechanismus zur Kopplung mit der äußeren Umgebung;
- die Strahlung in die äußere Umgebung oder von der äußeren Umgebung.

Zweck der EMV-Richtlinie ist nicht, die elektromagnetische Verträglichkeit zwischen bestimmten Betriebsmitteln innerhalb der Grenzen einer ortsfesten Anlage zu gewährleisten.

5.2 Unterlagen

Bei den Unterlagen kann es sich sowohl um sehr einfache Angaben als auch um sehr detaillierte Unterlagen für komplexe Anlagen handeln, die sich auf wichtige für die elektromagnetische Verträglichkeit potenziell relevante Aspekte beziehen. Wenn eine Anlage ausschließlich Geräte umfasst, die nach der EMV-Richtlinie in Verkehr gebracht wurden und mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, erfüllt der Verantwortliche seine Dokumentationspflichten bereits, wenn er in der Lage ist, die Montage-, Gebrauchs- und Wartungsanleitungen der einzelnen Geräteelieferanten auf Verlangen vorzulegen. Beispiele für Anlagen, für die diese Dokumentationspflichten gelten könnten, sind etwa Solar-/Photovoltaikanlagen sowie Heiz- und Kühlsysteme im Wohnbereich.

5.3 Für ortsfeste Anlagen zuständige Person

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften für die Identifizierung der Personen, die für ortsfeste Anlagen zuständig sind.⁴⁰

5.4 Anforderungen an spezielle Geräte für bestimmte ortsfeste Anlagen

Grundsätzlich unterliegen alle Geräte allen relevanten Vorschriften der EMV-Richtlinie. Die EMV-Richtlinie sieht in Artikel 19 Absatz 1 jedoch eine Ausnahme für Geräte vor, die für den Einbau in eine bestimmte ortsfeste Anlage bestimmt und im Handel nicht erhältlich sind.

Diese Ausnahme kann nur in Anspruch genommen werden, wenn zwischen dem Hersteller des betreffenden Gerätes und den Eigentümern, Monteuren, Konstrukteuren, Betreibern oder Verantwortlichen der ortsfesten Anlage, für die das Gerät bestimmt ist, eine direkte Verbindung besteht. Diese Verbindung zwischen Anbieter und Kunde ist eine unabdingbare Voraussetzung.

Für Geräte, für die die Ausnahmeregelung in Anspruch genommen werden kann, sind die wesentlichen bei isolierter Betrachtung für solche Geräte geltenden Anforderungen sowie das Konformitätsbewertungsverfahren für Geräte, die anschließende EU-Konformitätserklärung und die speziellen Kennzeichnungen und Hinweise und die Anbringung der CE-Kennzeichnung für Geräte nicht zwingend vorgeschrieben.

Diese Ausnahme ist nur in einzelnen Sonderfällen anzuwenden. Die Leser werden allerdings auf den letzten Satz in Erwägungsgrund 32 hingewiesen:

„Bei Einbau eines Geräts in mehr als eine identische ortsfeste Anlage sollte die Angabe der Merkmale der elektromagnetischen Verträglichkeit der betreffenden Anlagen für eine Freistellung vom Konformitätsbewertungsverfahren ausreichen.“

⁴⁰ Artikel 19 Absatz 3 EMV-Richtlinie.

Die Merkmale der identischen Anlagen **sowie die spezifischen Orte** müssen gemeinsam mit allen Einheiten eines bestimmten zum Einbau vorgesehenen Geräts beschrieben werden. Die Lagerung von Einheiten eines „bestimmten Geräts“, die an mehr als einem Ort (in identischer Weise) fest eingebaut werden sollen, ist daher zulässig, wenn diese Anforderungen erfüllt sind.

5.4.1. Verpflichtungen bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung für spezielle Geräte

Bei speziellen Geräten müssen die beigefügten Unterlagen die folgenden Angaben enthalten: Typbezeichnung, Charge, Seriennummer oder andere Angaben zur Identifizierung des Gerätes sowie Name und Anschrift des Herstellers und, wenn dieser nicht in der EU ansässig ist, Name und Anschrift des Einführers.

Die ortsfeste Anlage, für die das betreffende Gerät bestimmt ist, und deren EMV-Merkmale sind in den beigefügten Unterlagen anzugeben.

Darüber hinaus ist in den beigefügten Unterlagen anzugeben, welche Vorkehrungen beim Einbau des jeweiligen Gerätes zu treffen sind, damit die Konformität der betreffenden ortsfesten Anlage nicht beeinträchtigt wird.

6 MARKTÜBERWACHUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DER EMV-RICHTLINIE

Die Marktüberwachung soll gewährleisten, dass die Bestimmungen der EMV-Richtlinie in der gesamten Union eingehalten werden. Verbraucher, Beschäftigte und sonstige Nutzer haben überall im Binnenmarkt Anspruch auf ein einheitliches Schutzniveau, unabhängig davon, woher ein Produkt stammt. Darüber hinaus spielt die Marktüberwachung eine wichtige Rolle für die Wirtschaftsakteure, da sie die Bekämpfung unlauterer Wettbewerbspraktiken ermöglicht.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Betriebsmittel nur in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden können, wenn sie bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung sowie bei bestimmungsgemäßer Verwendung den Anforderungen der EMV-Richtlinie entsprechen.

Diese Verpflichtung ergänzt die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das ungehinderte Inverkehrbringen von Betriebsmitteln zu ermöglichen, die die Anforderungen der EMV-Richtlinie erfüllen.

Verfahren und nähere Informationen zur harmonisierten europäischen Marktüberwachung sind Kapitel 7 („Marktüberwachung“) des Blue Guide

sowie dem Leitfaden „Horizontal good practices on market surveillance“⁴¹ zu entnehmen.

7 NOTIFIZIERTE STELLEN

7.1 Einleitung

Notifizierte Stellen können als notifizierte Stellen im Sinne der EMV-Richtlinie ausschließlich für Geräte fungieren, die der Richtlinie unterliegen, nicht jedoch für ortsfeste Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unter die Richtlinie fallen.

Unabhängig davon, ob der Hersteller harmonisierte Normen angewendet hat, um die Anforderungen von Artikel 6 der Richtlinie zu erfüllen, kann er oder sein Bevollmächtigter eine notifizierte Stelle auffordern, am Verfahren zur Konformitätsbewertung eines Geräts mitzuwirken. Das Konformitätsbewertungsverfahren wird in Anhang III der Richtlinie (Module B und C) beschrieben.

7.2 Konformitätsbewertungsverfahren nach Anhang III der Richtlinie

Nach der Richtlinie muss ein Gerät „bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung sowie bei bestimmungsgemäßer Verwendung“ die Anforderungen der Richtlinie erfüllen. Daher sollte die notifizierte Stelle alle Punkte festhalten, in denen Diskrepanzen zwischen der erklärten bestimmungsgemäßen Verwendung und offensichtlichen Nutzungen eines Gerätes bestehen, damit die EU-Baumusterprüfung angemessen beschrieben werden kann und Fehlinterpretationen ausgeschlossen sind. Bei der Beantragung einer EU-Baumusterprüfung sollte der Hersteller oder sein Bevollmächtigter angeben, welche Aspekte der wesentlichen Anforderungen von der notifizierte Stelle geprüft werden sollen (d. h. Emissionsverhalten und/oder Störfestigkeit oder nur ein Teil einer der wesentlichen Anforderungen, beispielsweise nur die Anforderungen an gestrahlte Emissionen). In jedem Fall bewertet die notifizierte Stelle die Konformität für sämtliche vom Antragsteller angegebenen Aspekte.

Für den Verwendungszweck relevante Aspekte könnten die Anzahl der in Betrieb zu nehmenden Einheiten eines Geräts und das mit diesen Geräten insgesamt verbundene Potenzial für die Verursachung schädlicher Wirkungen auf Netze, das Funkfrequenzspektrum oder andere Geräte sein.

Die notifizierte Stelle erstellt einen Prüfungsbericht, in dem die geprüften technischen Unterlagen angegeben und die Entscheidungen der notifizierte Stelle hinsichtlich der Eignung des technischen Entwurfs zur Erfüllung der maßgeblichen wesentlichen Anforderungen festgehalten werden. Wenn in der Prüfung festgestellt wird, dass die Unterlagen die Konformität mit den Anforderungen der Richtlinie nachweisen, kann

⁴¹ Der Leitfaden „Horizontal good practices on market surveillance“ kann über den folgenden Link heruntergeladen werden: <http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/23041>.

die notifizierte Stelle dem Antragsteller eine EU-Baumusterprüfbescheinigung unter Angabe der geprüften Aspekte der wesentlichen Anforderungen ausstellen.

Wenn der Bericht der notifizierten Stelle nicht zu dem Ergebnis gelangt, dass das betreffende Gerät die Anforderungen der Richtlinie erfüllt, verweigert die notifizierte Stelle die Ausstellung einer EU-Baumusterprüfbescheinigung. Die notifizierte Stelle unterrichtet den Antragsteller dann entsprechend unter detaillierter Erläuterung der Gründe dafür, dass der Bericht zu einem negativen Ergebnis gelangt ist.

Die notifizierten Stellen verfahren, wie in Artikel 32 Absatz 3 der Richtlinie erläutert, wenn sie die Ausstellung der EU-Baumusterprüfbescheinigung verweigern, bzw. wie in Artikel 32 Absätze 4 und 5 beschrieben, wenn sie eine Bescheinigung aussetzen oder widerrufen.

Die notifizierte Stelle muss ihre EU-Baumusterprüfbescheinigung nach den Anforderungen der Richtlinie ausstellen und bei der sachverständigen Beurteilung der technischen Unterlagen die einschlägigen Normen sowie sonstige zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbare technische Unterlagen und fachliche Entscheidungen angemessen berücksichtigen.

Wenn die Konformität des Geräts im Bericht der notifizierten Stelle bestätigt wird, können in der EU-Baumusterprüfbescheinigung der notifizierten Stelle (gegebenenfalls) Bedingungen für die Gültigkeit der Bescheinigung angegeben werden. Eine solche Bedingung könnte beispielsweise die Dauer der Gültigkeit der Bescheinigung sein.

Die notifizierte Stelle sollte Aufzeichnungen führen, in denen die Gründe für die jeweilige Entscheidung dokumentiert werden. In den Aufzeichnungen sollten alle Unterlagen angegeben werden, auf die in der Prüfung Bezug genommen wird; außerdem sollten die besonderen Parameter genannt werden, nach denen die Erfüllung der wesentlichen Anforderungen bewertet wurde.

Nach Anhang III der Richtlinie sollte die notifizierte Stelle auf der Grundlage der geprüften technischen Unterlagen einen Prüfungsbericht und eine EU-Baumusterprüfbescheinigung erstellen. In Anhang III Absatz 6 wird erläutert, welche Angaben mindestens in der EU-Baumusterprüfbescheinigung enthalten sein müssen. Notifizierte Stellen können jedoch selbst über die Gestaltung entscheiden und weitere Informationen wie beispielsweise Referenznormen, den Verwendungszweck und sonstige Bemerkungen/Feststellungen in die Bescheinigung aufnehmen.

Die folgenden Angaben werden für eine Aufnahme in EU-Baumusterprüfbescheinigungen durch notifizierte Stellen empfohlen:

Titel „(Richtlinie 2014/30/EU – Notifizierte Stelle) EU-Baumusterprüfbescheinigung“ oder ein ähnlicher Text, wobei Begriffe wie „Stellungnahme“ und „Erklärung“ zu vermeiden sind.

In der Bescheinigung ist Folgendes anzugeben:

- notifizierte Stelle: Name, Anschrift usw. Logo;
- Nummer der notifizierten Stelle;

- Nummer der EU-Baumusterprüfbescheinigung – individuelle Nummer der EU-Baumusterprüfbescheinigung; gegebenenfalls die Nummer der Fassung und/oder Kopie;
- Datum der Ausstellung der Bescheinigung und Gültigkeitsdauer;
- Angaben zum Antragsteller: Name, Anschrift usw. der Partei, die die EU-Baumusterprüfbescheinigung beantragt;
- Gegenstand der Prüfung (Emissionsverhalten und/oder Störfestigkeit);
- eindeutige Identifikation des Geräts; aus der folgenden Liste sollen die Angaben bereitgestellt werden, die mindestens erforderlich sind, damit ein Dritter das betreffende Produkt eindeutig identifizieren kann:
 - Gerätebeschreibung einschließlich Marke/Handelsname, Modell/Typbezeichnung, Hard- und Software-Version (wenn für die Konformität mit der Richtlinie relevant),
 - Hinweise auf berücksichtigte Unterlagen zu Ausführung/Entwurf,
 - Beschreibung technischer Unterlagen,
 - eindeutige Beschreibung der berücksichtigten Unterlagen usw., unabhängig von der physischen Form der Unterlagen;
- Schlussfolgerungen der Prüfung;
- Text der Bescheinigung – Text zur Feststellung der Konformität des Geräts;
- bevollmächtigter Unterzeichner (Signaturblock mit dem Namen des Unterzeichners in Druckschrift).

Der Hersteller unterrichtet die notifizierte Stelle, der die technischen Unterlagen zur EU-Baumusterprüfbescheinigung vorliegen, über alle Änderungen an dem zugelassenen Baumuster, die die Übereinstimmung des Geräts mit den wesentlichen Anforderungen dieser Richtlinie oder den Bedingungen für die Gültigkeit dieser Bescheinigung beeinträchtigen können. Derartige Änderungen erfordern eine Zusatzgenehmigung in Form einer Ergänzung der ursprünglichen EU-Baumusterprüfbescheinigung.

Wenn an dem Produkt wesentliche Änderungen vorgenommen wurden, die sich erheblich auf die Erfüllung der Anforderungen der EMV-Richtlinie (EMV-Merkmale des Geräts, Identifizierung des Geräts usw.) auswirken könnten, ist das Gerät als in Verkehr zu bringendes neues Produkt zu behandeln. Die ursprüngliche EU-Baumusterprüfbescheinigung ist dann nicht mehr gültig. Wenn der Hersteller auch für das neue Produkt wieder die Module B und C anwenden und eine notifizierte Stelle hinzuziehen möchte, kann er eine beliebige notifizierte Stelle für diese Prüfung auswählen. Er ist nicht an die ursprüngliche notifizierte Stelle gebunden.

7.2 Unteraufträge

Die notifizierte Stelle kann beschränkte spezifische Aufgaben im Rahmen der Konformitätsbewertung auf Unterauftragnehmer oder auf Zweigunternehmen übertragen, wenn der Unterauftragnehmer oder das Zweigunternehmen ebenfalls die Anforderungen nach Artikel 24 der EMV-Richtlinie erfüllt. Notifizierte Stellen unterrichten die notifizierende Behörde entsprechend, und für die vom Unterauftragnehmer oder der Zweigstelle durchzuführenden Arbeiten muss die Zustimmung des Kunden eingeholt werden. Die notifizierte Stelle bleibt uneingeschränkt für die vom Unterauftragnehmer oder dem Zweigunternehmen ausgeführten Aufgaben verantwortlich.

Die Vergabe eines Unterauftrags ist daher nicht mit der Übertragung von Befugnissen oder Verantwortung verbunden. Entscheidungen notifizierter Stellen werden immer

ausschließlich im Namen und unter Verantwortung der notifizierten Stelle getroffen (siehe Abschnitt 5.2.5 („Vergabe von Unteraufträgen durch notifizierte Stellen“) des Blue Guide).

7.3 Informationsaustausch

Artikel 34 und Anhang III (Absatz 8) der Richtlinie enthalten die Anforderungen, nach denen notifizierte Stellen bestimmten Organisationen (anderen notifizierten Stellen, notifizierenden Behörden usw.) bestimmte Informationen übermitteln müssen.

Notifizierte Stellen sollten sich beim Europäischen Verband der Benannten Stellen (EUANB) vergewissern, ob Mechanismen bereitgestellt wurden, die die Notifizierung spezifischer Informationen ermöglichen, wie im oben genannten Artikel vorgesehen, oder ob anderweitig andere Verfahren verfügbar sind.

7.4 Koordinierung zwischen notifizierten Stellen

Da die Verfahren zur Konformitätsbewertung von allen Parteien angewendet werden müssen, um in ganz Europa zu einem offenen und wettbewerbsorientierten Markt zu gelangen, wurde der EUANB (European Association of EMC Notified Bodies) gegründet. (Siehe Anhang 6 dieses Leitfadens.)

Der EUANB trägt in Zusammenarbeit mit der nach der Richtlinie eingesetzten Arbeitsgruppe (d. h. der EMCWP) zur wirksamen Umsetzung relevanter Rechtsvorschriften bei und erleichtert die Zusammenführung von Verfahren zur Konformitätsbewertung im Aufsichtsbereich. Er arbeitet mit einschlägigen Organisationen wie CENELEC, ETSI und der EMV-ADCO zusammen.

Er veröffentlicht Informationsblätter (die „Technical Guidance Notes“ (TGN), die die notifizierten Stellen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen sollen. Außerdem erstellt der EUANB Referenzdokumente nur für seine Mitglieder mit Informationen ebenfalls zur Unterstützung der Tätigkeit der notifizierten Stellen.

7.5 Beschwerden über die Leistungen notifizierter Stellen

Notifizierte Stellen müssen eine Politik und ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerden einrichten, die sie von Kunden oder von anderen Dritten erhalten.

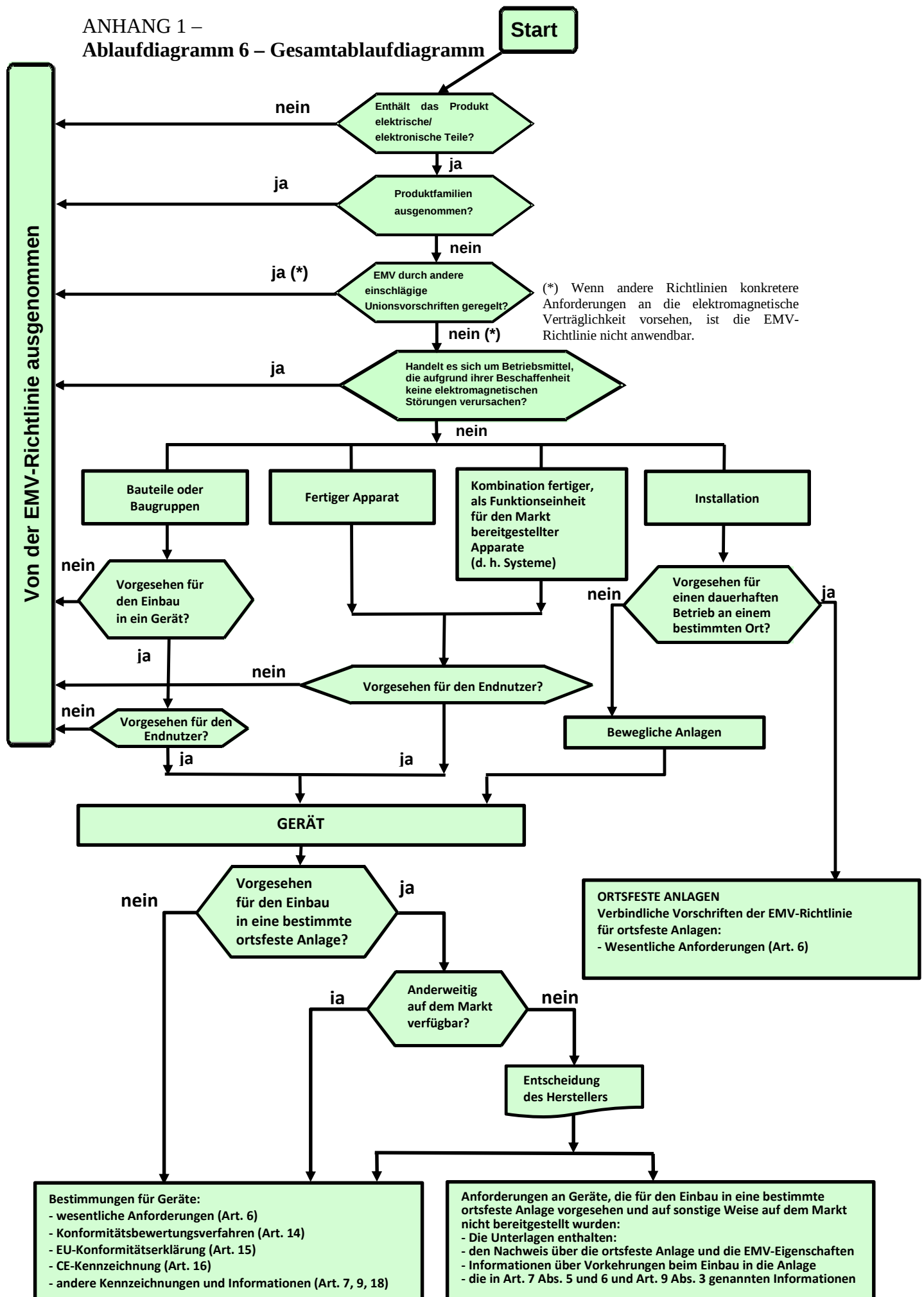
Wenn ein Hersteller mit einer erbrachten Dienstleistung nicht zufrieden ist, sollte er eine Beschwerde an die betreffende notifizierte Stelle richten.

Außerdem können Hersteller Beschwerden an die jeweilige nationale Notifizierungsbehörde richten.

Wenn ein nicht konformes Gerät einem Konformitätsbewertungsverfahren in Verbindung mit einer Dienstleistung einer notifizierten Stelle unterzogen wurde, muss die Behörde, die die notifizierte Stelle beaufsichtigt, angemessene Maßnahmen treffen und die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten entsprechend benachrichtigen.

ANHANG 1 –

Ablaufdiagramm 6 – Gesamtablaufdiagramm



ANHANG 2 – Erläuterungen zur Anwendung einer harmonisierten Norm

Verweist ein Hersteller in einer Konformitätserklärung auf eine bestimmte Norm, so übernimmt er die Verantwortung dafür, dass sein Betriebsmittel sämtlichen Bestimmungen dieser Norm entspricht und dass diese Übereinstimmung durch Anwendung der in der Norm beschriebenen oder angegebenen Methoden (Prüfungen, Messverfahren usw.) nachgewiesen werden kann.

Die harmonisierte Norm kann zusätzliche Anforderungen enthalten, die für die Vermutung der Konformität mit der EMV-Richtlinie nicht von Belang sind. In jedem Fall aber muss die harmonisierte Norm einen Anhang mit Angaben zur Korrelation ihrer technischen Anforderungen mit den wesentlichen Anforderungen der Richtlinie enthalten.

Wenn ein Betriebsmittel nach der Spezifikation in der Norm geprüft wurde, wird davon ausgegangen, dass die Anforderungen und Grenzwerte der harmonisierten Norm erfüllt sind. Wenn die angewendete harmonisierte Norm nicht alle beim betreffenden Betriebsmittel zu erwartenden Erscheinungen abdeckt, muss der Hersteller aufgrund der Risikoanalyse (siehe Abschnitt 4.2 in diesem Leitfaden) den in den harmonisierten Normen nicht abgedeckten verbliebenen Risiken Rechnung tragen, um sicherzustellen, dass alle Erscheinungen berücksichtigt werden.

Für den Hersteller besteht daher die einzige sichere Vorgehensweise darin, die Normen, auf die verwiesen werden und die für sein Betriebsmittel relevant sind, bei der EMV-Bewertung ohne jede Abweichung anzuwenden. Da die meisten EMV-Normen eine Reihe von Prüfungen und zugehörigen Messverfahren beinhalten, bedeutet dies insbesondere, dass alle relevanten Prüfungen hinsichtlich der Prüf- und Messverfahren genau so durchgeführt werden sollten, wie in der Norm vorgesehen.

Hinweise zu einigen Verfahrensweisen

Manchmal weichen Hersteller auf eigene Verantwortung uneingeschränkt von der oben beschriebenen Verfahrensweise ab. Mit den nachstehend beschriebenen Abweichungen gehen sie ein Risiko ein. Sie selbst müssen dieses Risiko bewerten, wenn sie sich solche Abweichungen gestatten und dennoch die Übereinstimmung mit einer harmonisierten Norm erklären. Die technischen Unterlagen sollten genaue Angaben über solche Abweichungen enthalten.

a) Hersteller können in bestimmten Fällen beschließen, auf die Durchführung einiger Prüfungen zu verzichten, wenn sie aus anderen Gründen (z. B. konstruktive Vorkehrungen oder ein Vergleich mit ähnlichen Geräten) ausreichend sicher sein können, dass die Anforderungen der Norm im Falle einer Überprüfung eingehalten werden. Ferner können sie auf eigene Verantwortung beschließen, auf die Durchführung einiger Prüfungen zu verzichten, wenn die in einem

bestimmten Frequenzbereich auftretenden Störungen aufgrund der inhärenten physikalischen Eigenschaften des Gerätes vernachlässigbar sind. In diesen Fällen sind entsprechende Erläuterungen in die technischen Unterlagen aufzunehmen. Aus diesen Erläuterungen sollte hervorgehen, wie wesentliche Anforderungen erfüllt werden.

b) Es wird eine Vorabprüfung durchgeführt, um rasch Informationen über das unbekannte Emissionsspektrum des Gerätes zu erhalten und feststellen zu können, ob eine umfassende Messung notwendig ist. Weitere Informationen zu diesem speziellen Thema sind der EN 55016-2 (CISPR 16-2) zu entnehmen. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur dann, wenn sie in der angewendeten harmonisierten Norm vorgesehen ist.

ANHANG 3 – EMV-Bewertung, wenn harmonisierte Normen nicht vorhanden sind oder nicht in vollem Umfang angewendet werden

Nach der EMV-Richtlinie sind die relevanten Störungen und EMV-Erscheinungen für das Gerät und seine Betriebsumgebungen anzugeben, damit festgestellt werden kann, welche Bewertung vorzunehmen ist.

Zwar wird in der EMV-Richtlinie kein Frequenzbereich angegeben, aber es ist allgemein üblich, den bei der EMV-Bewertung abgedeckten Frequenzbereich von 0 Hz bis 400 GHz zu berücksichtigen. Das bedeutet nicht, dass innerhalb dieses Bereichs eine vollständige Bewertung vorgenommen werden muss, da manche Erscheinungen auf einen bestimmten Frequenzbereich beschränkt sind (z. B. muss bei leitungsgeführten Hochfrequenzemissionen üblicherweise der Frequenzbereich von 9 kHz bis 30 MHz berücksichtigt werden). Bei einigen Geräten sind aufgrund des Konstruktionsprinzips oder der physikalischen Natur des Gerätes elektromagnetische Erscheinungen generell auf einen bestimmten Frequenzbereich beschränkt.

Welcher Frequenzbereich bei der Bewertung zu prüfen ist, hängt von der Art des Gerätes und von seinem Verwendungszweck ab. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass der betreffende Frequenzbereich in Kombination mit den zu bewertenden Erscheinungen betrachtet wird (beispielsweise indem die übliche Nutzung der Funkanlagen berücksichtigt wird).

Die Auswahl der zu bewertenden Erscheinungen hängt von der Umgebung ab, in der das Gerät genutzt wird.

Die Technologie der elektromagnetischen Verträglichkeit hat sich über einen langen Zeitraum hinweg entwickelt und ist ein verhältnismäßig komplexes Thema. Die Nutzung des Frequenzspektrums unterliegt ständigen Veränderungen, und die Anwendung neuer HF-Technologien erfordert möglicherweise einen anderen Schutz gegen Störungen. Dies kann auch für Niederfrequenzerscheinungen gelten. Auch auf dem Gebiet der elektromagnetischen Störfestigkeit ändern sich ständig die Quellen, die die Störfestigkeit beeinträchtigen können.

Es besteht eine begrenzte Wahrscheinlichkeit, dass ein Gerät in der Praxis höheren Störpegeln ausgesetzt ist als typisch für das Gerät angegeben. Andererseits ist es nicht realistisch, grundsätzlich eine 100%ige Leistung in allen Situationen anzustreben, d. h. zugunsten der Störfestigkeit sind bei manchen Geräten unter Umständen vorübergehende Leistungseinbußen hinnehmbar.

Hinsichtlich des Emissionsverhaltens kann es spezielle Fälle geben – zum Beispiel wenn hoch empfindliche Geräte in geringem Abstand zueinander genutzt werden –, in denen elektromagnetische Emissionen möglicherweise mit zusätzlichen Maßnahmen weiter reduziert werden

müssen, damit die spezifizierten Grenzwerte nicht überschritten werden. Dies kann bei der Bewertung berücksichtigt werden.

Durch den Trend hin zu kleineren Einrichtungen, die auf höheren Frequenzen betrieben werden, kann das Problem der elektromagnetischen Verträglichkeit weiter verschärft werden. Eine schnellere Schaltlogik erhöht die Emissionen, während niedrigere Betriebsspannungen und -ströme und dichter beieinander liegende Schaltungen die Störfestigkeit beeinträchtigen. Darüber hinaus bedingen die unterschiedliche Anzahl, Art und Interaktion der innerhalb eines Gerätes wirksamen Störquellen komplexe Mechanismen im Hinblick auf die von den Geräten ausgehende Strahlung.

Die EMV umfasst leitungsgeführte und gestrahlte Erscheinungen im gesamten Frequenzbereich von 0 Hz bis 400 GHz und kann mit vielen verschiedenen Erscheinungen in Zusammenhang stehen. Einige Beispiele sind der folgenden Liste zu entnehmen. Die drei wichtigsten zu berücksichtigenden Aspekte sind im Allgemeinen:

- (a) Niederfrequenzemission im Stromversorgungsnetz (Harmonische, Spannungsschwankungen) für alle Geräte, die für den direkten Anschluss an öffentliche Niederspannungsverteilnetze vorgesehen sind;
- (b) Aspekte im Zusammenhang mit der Hochfrequenzemission;
- (c) Aspekte im Zusammenhang mit der Störfestigkeit.

Im Rahmen der detaillierten technischen EMV-Bewertung sind die in der Liste genannten Erscheinungen zu prüfen, außer wenn begründet werden kann, dass eine bestimmte Erscheinung in Bezug auf das zu bewertende Gerät nicht relevant ist. Allerdings müssen möglicherweise auch Erscheinungen berücksichtigt werden, die in der Liste der Beispiele nicht genannt sind.

Liste der Beispiele für elektromagnetische Erscheinungen

Leitungsgeführte Niederfrequenzerscheinungen	
Emissionen	Störfestigkeit
Von Geräten, die für den direkten Anschluss an das öffentliche Niederspannungsnetz für die Stromverteilung vorgesehen sind, voraussichtlich im Wechselstromnetz erzeugte Harmonische und Spannungsschwankungen	a) Harmonische und Interharmonische im Wechselstromnetz Diese Erscheinung kann bei Geräten Wirkung zeigen, die empfindlich auf einen präzisen Nulldurchgang der Netzspannung oder auf spezifische harmonische Komponenten reagieren. b) Überlagerte Signale auf Stromleitungen Möglicherweise bei Geräten mit

	niedrigem Empfindlichkeitsniveau relevant, z. B. bei Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen. c) Spannungsschwankungen im Wechselstromnetz Spannungsschwankungen haben im Allgemeinen eine Amplitude von höchstens 10 %; deshalb werden die meisten Geräte im Regelfall nicht durch Spannungsschwankungen gestört. Wenn Geräte jedoch an einem Ort installiert werden sollen, an dem höhere Schwankungen im Wechselspannungsnetz auftreten, kann diese Erscheinung relevant sein. d) Spannungseinbrüche und Unterbrechungen im Stromversorgungsnetz Sind generell bei Geräten jeglicher Art zu berücksichtigen. Bei Geräten, die in Bezug auf solche Erscheinungen prinzipiell besonders empfindlich sind, sollte in der Gebrauchsanleitung darauf hingewiesen werden. e) Spannungsungleichgewicht Nur in besonderen Fällen bei Drehstromgeräten zu berücksichtigen. f) Schwankungen der Netzfrequenz Möglicherweise relevant bei Geräten, die an Orten mit starken Schwankungen der Netzfrequenz installiert werden sollen (z. B. Geräte, die an eine Notstromanlage angeschlossen sind). g) induzierte Niederfrequenzspannungen Für Messgeräte zur Messung von Messgrößen mit geringem Pegel h) Gleichstromkomponenten in Wechselstromnetzen Für besondere Fälle wie
--	---

	reststrombetriebene Schutzschalter.
Gestrahlte niederfrequente Felderscheinungen	
Emissionen	Störfestigkeit
Im Allgemeinen nicht relevant	a) Magnetfelder 1) stationär 2) transient Im Allgemeinen nur bei Geräten relevant, die auf Magnetfelder empfindlich reagieren (z. B. Hall-Magnetfeldeinrichtungen, Elektronenstrahlröhren und spezielle Geräte, die in Hochmagnetfeldumgebungen eingesetzt werden); wenn ein Gerät für den Einsatz in einer Umgebung mit niedrigen Magnetfeldern vorgesehen ist, sollte auf diese Eigenschaft in der Gebrauchsanleitung hingewiesen werden. b) elektrische Felder Nur für besondere Messanwendungen relevant.
Leitungsgeführte Hochfrequenzerscheinungen	
Emissionen	Störfestigkeit
Im Allgemeinen bei den meisten elektronischen und vielen elektrischen Geräten relevant; mögliche Ausnahmen sind Geräte, die keine Quelle für hochfrequente Störungen enthalten. a) induzierte Spannungen oder Ströme 1) Wellenformen mit stetigem Charakter 2) modulierte Wellen 3) Wellenformen mit impulsförmigem Charakter Für die Bewertung leitungsgeführter Störungen stehen zwei Methoden zur	a) induzierte Spannungen oder Ströme 1) Wellenformen mit stetigem Charakter 2) modulierte Wellen b) einseitig gerichtete Transienten c) oszillierende Transienten Induzierte Hochfrequenzspannungen oder -ströme zeigen bei elektronischen Geräten – mit Ausnahme sehr einfacher Geräte – im Allgemeinen Wirkung. In der Regel sollte der Einfluss schneller

Verfügung: Sie können entweder als Spannung oder als Strom bewertet werden. Beide Methoden können zur Bewertung der drei folgenden Arten leitungsgeführter Störungen angewendet werden: – Gleichtaktstörung (auch als asymmetrische Störung bezeichnet) – Gegentaktstörung (auch als symmetrische Störung bezeichnet) – asymmetrische Störung (Hier werden beide Störungsarten durch die Verwendung spezieller künstlicher Prüfnetze kombiniert.) <i>HINWEIS: An Wechselspannungsnetzen wird in erster Linie die asymmetrische Störspannung gemessen. Die Gleichtaktstörung (oder der Gleichtaktstrom) wird in erster Linie für Signal- und Steuerleitungen gemessen.</i> Die folgenden Störungstypen sollten berücksichtigt werden: a) schmalbandige Dauerstörung, b) breitbandige Dauerstörung und c) breitbandige Störungen mit Unterbrechungen.	Transienten bei Geräten bewertet werden, die mit dem Netz verbunden sind oder deren Kabel (Signal- oder Steuerkabel) nahe an Netzleitungen verlegt sind. Eine Bewertung der Surge-Aspekte sollte bei Geräten erfolgen, die mit Netzen verbunden sind, welche über das Gebäude oder das Stromversorgungsnetz im Allgemeinen hinausgehen.
Gestrahlte hochfrequente Felderscheinungen	
Emissionen	Störfestigkeit
a) Magnetfelder b) elektrische Felder c) elektromagnetische Felder 1) Wellenformen mit stetigem Charakter 2) modulierte Wellen 3) Transienten	a) Magnetfelder b) elektrische Felder c) elektromagnetische Felder 1) Wellenformen mit stetigem Charakter 2) modulierte Wellen 3) Transienten

Im Allgemeinen bei den meisten elektronischen und vielen elektrischen Geräten relevant; mögliche Ausnahmen sind Geräte, die keine Quelle für hochfrequente Störungen enthalten. Magnetfelder werden in der Regel bis 30 MHz und elektromagnetische Felder von über 30 MHz bis 6000 MHz berücksichtigt.	Die gestrahlte Störfestigkeit gegen elektromagnetische Felder ist im Allgemeinen für alle Geräte relevant, ausgenommen vielleicht nichtelektronische Geräte. Pulsmagnetfelder: Diese Prüfung ist hauptsächlich bei Geräten erforderlich, die in elektrischen Anlagen installiert werden sollen (z. B. in nahe bei Schaltanlagen gelegenen Fernwirkzentren).
Erscheinungen der elektromagnetischen Entladung (ESD)	
	Störfestigkeit
	Aspekte der elektrostatischen Entladung sind in der Regel bei allen Geräten relevant, die in einer Umgebung eingesetzt werden sollen, in der elektrostatische Entladungen vorkommen können. Es sollten direkte und indirekte Entladungen berücksichtigt werden. Mögliche Ausnahmen sind Geräte, die ausschließlich in Betriebsumgebungen mit hoher Feuchtigkeit oder unter ESD-geschützten Umgebungsbedingungen eingesetzt werden, sowie nicht elektronische Geräte.

EINLEITUNG

Dieser Anhang enthält Informationen zum Datum der Anwendbarkeit der neuen Richtlinien für den Elektrobereich (d. h. der Funkanlagenrichtlinie (Richtlinie 2014/53/EU), der neuen Niederspannungsrichtlinie (Richtlinie 2014/35/EU) und der neuen EMV-Richtlinie (Richtlinie 2014/30/EU).

Geltungsbereich der Funkanlagenrichtlinie

Die neue Funkanlagenrichtlinie ist bereits in Kraft getreten (am 11.6.2014). Mit der neuen Funkanlagenrichtlinie wurde mit Wirkung ab dem 13. Juni 2016 die Richtlinie 1999/5/EG (die FuTEE-Richtlinie) ersetzt. Die Mitgliedstaaten mussten die Funkanlagenrichtlinie bis zum 12. Juni 2016 in nationales Recht umsetzen und sind seit dem 13. Juni 2016 verpflichtet, die Richtlinie anzuwenden.

Gegenüber der FuTEE-Richtlinie (1999/5/EG) wurden mit der Funkanlagenrichtlinie die folgenden Änderungen eingeführt:

- (1) Betriebsmittel, deren Funktion sich auf den Empfang von Radio- oder Fernsehsignalen beschränkt (und die aus der FuTEE-Richtlinie ausgenommen waren), fallen nun in den Anwendungsbereich der Funkanlagenrichtlinie;
- (2) Betriebsmittel, die in einem Frequenzbereich unter 9 kHz betrieben werden (und die aus der FuTEE-Richtlinie ausgenommen waren), unterliegen der Funkanlagenrichtlinie;
- (3) Funkortungsgeräte wurden nun eindeutig in den Anwendungsbereich der Funkanlagenrichtlinie aufgenommen;
- (4) Telekommunikationsendeinrichtungen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Funkanlagenrichtlinie; diese Geräte unterliegen künftig der Niederspannungs- bzw. EMV-Richtlinie.
- (5) Kunden- und anwendungsspezifisch angefertigte Erprobungsmodule, die von Fachleuten ausschließlich in Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen für ebensolche Zwecke verwendet werden, sind ausdrücklich aus der Funkanlagenrichtlinie ausgenommen.

Nach der Funkanlagenrichtlinie ist der folgende Übergangszeitraum vorgesehen (Artikel 48):

Die Mitgliedstaaten dürfen bei den unter diese Richtlinie fallenden Aspekten die Bereitstellung auf dem Markt oder die Inbetriebnahme von Funkanlagen, die unter diese Richtlinie fallen, mit den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, die vor dem 13. Juni 2016 in Kraft getreten sind, im Einklang stehen und die vor dem 13. Juni 2017 in Verkehr gebracht wurden, nicht behindern.

Da die R&TTE-Richtlinie im Übergangszeitraum anwendbar sein kann, sollen im genannten Übergangszeitraum die Verweise auf die harmonisierten Normen im Zusammenhang mit der R&TTE-Richtlinie sowie die nach der R&TTE-Richtlinie angegebenen benannten Stellen weiterhin gültig sein bzw. ihre jeweiligen Funktionen ausüben.

Geltungsbereich der neuen Niederspannungsrichtlinie/EMV-Richtlinie

Die neue Niederspannungsrichtlinie und die neue EMV-Richtlinie sind am 18.4.2014 in Kraft getreten und gelten seit dem 20.4.2016. Mit der neuen Niederspannungsrichtlinie wurden mit Wirkung zum 20.4.2016 die Richtlinie 2006/95/EG und mit der neuen EMV-Richtlinie die Richtlinie 2004/108/EG ersetzt.

Der Geltungsbereich der aufgehobenen Richtlinien wurde mit der neuen Niederspannungsrichtlinie und der neuen EMV-Richtlinie nicht geändert; nur die folgende Ausnahme wurde ausdrücklich neu aufgenommen:

„Kunden- und anwendungsspezifisch angefertigte Erprobungsmodule, die von Fachleuten ausschließlich in Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen für ebensolche Zwecke verwendet werden“.

Die Neufassung hatte keine Auswirkungen auf den Geltungsbereich der Niederspannungsrichtlinie/EMV-Richtlinie. Die neue Funkanlagenrichtlinie wirkt sich jedoch unmittelbar auf die beide Richtlinien aus:

1) Die neue Niederspannungsrichtlinie und die neue EMV-Richtlinie gelten für Produkte, die der R&TTE-Richtlinie unterlagen, nun aber nicht mehr unter die Funkanlagenrichtlinie fallen (Telekommunikationsendeinrichtungen).

Dies gilt für alle drahtgebundenen Telekommunikationsprodukte ohne integrierte Funkfunktion. Beispiele sind etwa Telefone, Router, Netzwerk-Schalter, Heimnetz-Adapter, LAN-Internetzugänge, Münz- und Kartentelefone, Telefonzentralen, Telefaxgeräte und Anrufbeantworter.

2) Die neue Niederspannungsrichtlinie und die neue EMV-Richtlinie gelten nicht mehr für Produkte, die der Funkanlagenrichtlinie unterliegen.

Einige Beispiele: Einzelne Rundfunkempfänger (die nicht von einem Netz gesteuert werden) zum Empfang von Funkwellen (d. h. Rundfunkempfänger mit DVB-T-Modulen und/oder WiFi-Funktion), Eisenbahnanwendungen (500 Hz - 2 kHz), Mähroboter (1-9 kHz), Weidezäune (1-9 kHz), Metalldetektoren (3-20 kHz), Ortungsgeräte (<9 kHz), elektronische Artikelüberwachungssysteme (EAS) (10 Hz - 1 kHz).

Daher unterliegen Rundfunkempfänger, die nicht ausdrücklich für den Empfang und/oder die Übertragung von Funkwellen ausgelegt sind, weiterhin der EMV-Richtlinie und nicht der Funkanlagenrichtlinie.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Die Funkanlagenrichtlinie kann für Produkte gelten, die am 13. Juni 2016 oder später (nicht aber vorher) in Verkehr gebracht wurden bzw. werden.

Die neue Niederspannungsrichtlinie und die neue EMV-Richtlinie können für Produkte gelten, die am 20. April 2016 oder später (nicht aber vorher) in Verkehr gebracht wurden bzw. werden.

DIE ANWENDBARKEIT DER RECHTSVORSCHRIFTEN IM ÜBERBLICK

1. PRODUKTE, DIE DER ALTEN NIEDERSPANNUNGSRICHTLINIE ODER DER ALTEN EMV-RICHTLINIE UNTERLAGEN UND NUN DER NEUEN NIEDERSPANNUNGSRICHTLINIE UND DER NEUEN EMV-RICHTLINIE UNTERLIEGEN (AUCH NACH WIRKSAMWERDEN DER FUNKANLAGENRICHTLINIE)

- Produkte, die vor dem 20. April 2016 in Verkehr gebracht wurden: alte Niederspannungsrichtlinie / alte EMV-Richtlinie
- Produkte, die frühestens am 20. April 2016 in Verkehr gebracht wurden bzw. werden: neue Niederspannungsrichtlinie / neue EMV-Richtlinie

2. PRODUKTE, DIE DER R&TTE-RICHTLINIE UNTERLAGEN UND NUN DER FUNKANLAGENRICHTLINIE UNTERLIEGEN

- Produkte, die vor dem 13. Juni 2016 in Verkehr gebracht wurden: R&TTE-Richtlinie
- Produkte, die zwischen dem 13. Juni 2016 und dem 12. Juni 2017 in Verkehr gebracht wurden bzw. werden: R&TTE-Richtlinie oder Funkanlagenrichtlinie
- Produkte, die frühestens am 12. Juni 2017 in Verkehr gebracht wurden: Funkanlagenrichtlinie

3. PRODUKTE, DIE DER ALTEN/NEUEN NIEDERSPANNUNGSRICHTLINIE/EMV-RICHTLINIE UNTERLAGEN BZW. UNTERLIEGEN (NACH ANWENDBARKEIT DER FUNKANLAGENRICHTLINIE) – BEISPIELSWEISE FERNSEH- UND RADIOEMPFANGSGERÄTE

- Produkte, die vor dem 20. April 2016 in Verkehr gebracht wurden: alte Niederspannungsrichtlinie / alte EMV-Richtlinie
- Produkte, die zwischen dem 20. April 2016 und dem 12. Juni 2016 in Verkehr gebracht wurden bzw. werden: neue Niederspannungsrichtlinie / neue EMV-Richtlinie
- Produkte, die zwischen dem 13. Juni 2016 und dem 12. Juni 2017 in Verkehr gebracht wurden bzw. werden: Funkanlagenrichtlinie oder neue Niederspannungsrichtlinie
- Produkte, die frühestens am 12. Juni 2017 in Verkehr gebracht wurden: Funkanlagenrichtlinie

4. PRODUKTE, DIE DER R&TTE-RICHTLINIE UNTERLIEGEN, ANSCHLIESSEND ABER NICHT UNTER DIE FUNKANLAGENRICHTLINIE FALLEN (Z. B. ENDEINRICHTUNGEN)

- Produkte, die vor dem 13. Juni 2016 in Verkehr gebracht wurden: R&TTE-Richtlinie
- Produkte, die frühestens am 12. Juni 2016 in Verkehr gebracht wurden: Die Funkanlagenrichtlinie ist nicht anwendbar. Anzuwenden ist die neue Niederspannungsrichtlinie/EMV-Richtlinie (soweit für das betreffende Produkt relevant).

ANHANG 5 – Akronyme und Abkürzungen

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
AGA	Abkommen über die gegenseitige Anerkennung
Alte EMV-Richtlinie	Richtlinie 2004/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit und zur Aufhebung der Richtlinie 89/336/EWG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 24).
Alte Niederspannungsrichtlinie	Richtlinie 2006/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (ABl. L 374 vom 27.12.2006, S. 10).
Blue Guide	Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016 („Blue Guide“): https://ec.europa.eu/docsroom/documents/18027/attachments/1/translations/de/renditions/native
CEN	Europäisches Komitee für Normung
CENELEC	Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung
CISPR	Internationaler Sonderausschuss für Rundfunkstörungen (Comité International Spécial des Perturbations Radioélectriques)
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EMV	Elektromagnetische Verträglichkeit
EMV-ADCO	Gruppe für die Verwaltungszusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Marktüberwachung im Bereich EMV
EMV-Richtlinie (alte bzw. neue)	Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 79).
ESO	Europäische Normungsorganisation
ETSI	Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen (European Telecommunications Standards Institute)
EU	Europäische Union

EUANB	Europäischer Verband der Benannten Stellen (EU Association of Notified Bodies)
Funk-anlagen-richtlinie	Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62).
R&TTE-Richtlinie	Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10).
IEC	Internationale Elektrotechnische Kommission (International Electrotechnical Commission)
IEV	Internationales elektrotechnisches Vokabular
ISO	Internationale Organisation für Standardisierung (International Organization for Standardization)
ITU	Internationale Fernmeldeunion (International Telecommunication Union)
LED	Leuchtdioden (Light emitting diode)
Nieder-spannungs-richtlinie oder neue Nieder-spannungs-richtlinie	Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt
NRR	Neuer Rechtsrahmen - Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 21). - Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30). - Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des

	Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82).
TGN	Technical Guidance Note

ANHANG 6 – Organisationen und Ausschüsse

EUANB (Europäischer Verband der Benannten Stellen)

Der EUANB fungiert als Forum für die Koordinierung und die Zusammenarbeit zwischen notifizierte Stellen, die für die Bewertung der Konformität von der Richtlinie unterliegenden Geräten mit Rechtsvorschriften und technischen Normen im Europäischen Wirtschaftsraum sowie in Ländern zuständig sind, die ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung mit der EU im Zusammenhang mit der EMV geschlossen haben (z. B. die USA, Kanada, Neuseeland, Australien und die Schweiz).

Er veröffentlicht technische Leitfäden (Technical Guidance Notes) und Referenzdokumente (Reference Documents), die allen notifizierte Stellen zur Verfügung stehen, die Zugang zur CIRCABC-Website für notifizierte Stellen haben.

Die Mitgliedschaft im EUANB steht notifizierte Stellen offen, die im Informationssystem NANDO geführt werden und die nach der EMV-Richtlinie notifiziert wurde. Damit ist gewährleistet, dass notifizierte Stellen Zugang zu relevantem Material haben, das sie bei ihrer Tätigkeit unterstützt. Anträge auf Mitgliedschaft sind beim Technischen Sekretariat des EUANB zu stellen.

Der Verband kommt zweimal jährlich an einem Ort innerhalb des EWR zusammen. An den Sitzungen können ausschließlich Verbandsmitglieder sowie weitere eingeladene relevante Organisationen teilnehmen (beispielsweise Vertreter der EU-Kommission sowie von CENELEC, ETSI und EMV-ADCO), um Angelegenheiten im Zusammenhang mit der EMV-Richtlinie zu erörtern.

Der EUANB betreibt einen Mailserver, über den Mitglieder Fragen und Antworten sowie Stellungnahmen als Fachleute des Verbandes übermitteln können. Das im Zusammenhang mit den Diskussionen bereitgestellte Material kann für die Mitglieder in der geschützten Datenbank als Referenzmaterial gespeichert werden. Außerdem hat der Verband einen besonderen geschützten Bereich auf der von der Kommission betriebenen Website CIRCABC eingerichtet, in dem alle Arbeitsunterlagen für Zugriffe ausschließlich seitens der Mitglieder verwaltet werden.

Der Technische Sekretär des EUANB wird von der Europäischen Kommission benannt. Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern gewählt.

EMC-ADCO bzw. EMV-ADCO (EMC Administrative Co-operation Working Group of market surveillance authorities = Gruppe für die Verwaltungszusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Marktüberwachung im Bereich EMV)

Die EMV-ADCO hat folgende Ziele:

- Austausch von Informationen zu Marktüberwachungstätigkeiten,

- Förderung einer wirksamen Marktüberwachung und die Durchsetzung der EMV-Richtlinie,
- Förderung der Harmonisierung von Verfahren zur Marktüberwachung, um eine einheitliche Behandlung von Wirtschaftsakteuren in Europa sicherzustellen,
- Reduzierung der Überschneidungen nationaler Überwachungsmaßnahmen,
- Förderung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern im Zusammenhang mit ihren Maßnahmen,
- Unterstützung und Beratung von Mitgliedern in praktischen Fragen,
- Organisation regelmäßiger gemeinsamer grenzüberschreitender Kampagnen zur Marktüberwachung im Zusammenhang mit der EMV, um in bestimmten Sektoren die Konformität auf europäischer Ebene zu prüfen, und um die Wirtschaftsakteure und die Verbraucher für die Notwendigkeit der Erfüllung der Anforderungen der EMV-Richtlinie zu sensibilisieren,
- Förderung der Anwendung des Ansatzes einer „Risikoanalyse“ zur Maximierung der gemeinsamen Effizienz und zur bestmöglichen Nutzung von Ressourcen,
- Förderung des Informationsaustauschs über die geltenden Rechtsvorschriften zur EMV mit anderen Volkswirtschaften (z. B. den USA, Kanada und anderen interessierten Ländern) und Unterstützung der Zusammenarbeit im Bereich der Marktüberwachung auf einem globalisierten Markt.